

Teil 4:

Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit

Nachdem im dritten Teil der Arbeit die Definitionsstruktur der Privatheit gebildet worden ist, widmet sich dieser Teil der Betrachtung der Ausprägungen der Definitionskomponenten samt ihrer gesamtgesellschaftlichen Einbettung. Diese Betrachtung dient der Abbildung von bestehenden Streitfragen und Differenzen sowie Beispielen und Gegebenheiten von Privatheitsauffassungen durch den Privatheitsbegriff, indem die unterschiedlichen Ausprägungen durch die Integration in die und Ausdruck über die Definitionsstruktur vergleich- und nachvollziehbar gemacht werden. Dazu werden die Definitionskomponenten sowie die fünfzehn gemeinsamen Nenner über die Definitionsstruktur in einem Entscheidungsbaum abgebildet, der die unterschiedlichen ‚Abzweigungen‘ verdeutlicht, die bestehende Privatheitsauffassungen potenziell nehmen können. Dieser Entscheidungsbaum ist Kern des ersten Kapitels. Anschließend werden in diesen bestehende Ausprägungen der Definitionskomponenten eingeordnet und unterschiedliche bestehende Ausprägungen von Definitionskomponenten der Privatheit dargestellt. Auch die Betrachtung der Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit samt der Überprüfung ihrer Abbildung durch den Privatheitsbegriff ist Teil des ersten Kapitels. Im zweiten Kapitel dieses Teiles erfolgt eine Skizzierung der gesamtgesellschaftlichen Einbettung von Privatheitsauffassungen, die insbesondere bei den Ausprägungen der Definitionskomponenten eine zentrale Rolle spielt.

Insgesamt dient dieser Teil der Arbeit damit der konkreteren Ausgestaltung des entwickelten Privatheitsbegriffes und einer nachvollziehbaren Anbindung der unterschiedlichsten Privatheitsauffassungen an diesen für eine bessere Nachvollziehbarkeit gemäß der im vierten Kapitel entwickelten Methodik. Zu den spezifischen Funktionen der jeweiligen (Unter-)Kapitel erfolgt eine Ausführung an entsprechender Stelle.

13. Mögliche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit

Entsprechend der soeben erfolgten Einleitung werden in diesem Abschnitt mögliche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit betrachtet, indem zunächst die Entwicklung eines Entscheidungsbaumes potenzielle Angliederungen aufzeigt. Anschließend erfolgt die Überprüfung der Abbildung der in Anhang 2 zusammengestellten Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit durch den Privatheitsbegriff mithilfe des Entscheidungsbaumes sowie eine Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen samt ihrer Ausprägungen in diesen.

In den letzten Kapiteln skizzierte Streitfragen und Differenzen werden in diesen Entscheidungsbaum eingearbeitet und um potenziell weitere Abzweigungsmöglichkeiten ergänzt. Auch ein Rückgriff auf die bisher nicht verwendeten Ausdrücke von Eigenschaften und Beschreibungen potenzieller Definitionskomponenten erfolgt an dieser Stelle im Sinne einer Überprüfung ihrer Aufnahme in die Definitionsstruktur.

13.1 Ein Entscheidungsbaum der Privatheit: Mögliche Abzweigungen der Definitionskomponenten

Aus der in dem letzten Arbeitsteil entwickelten Definitionsstruktur samt ihrer fünfzehn Nenner ergibt sich ein Entscheidungsbaum, innerhalb dessen die unterschiedlichen bestehenden Privatheitsauffassungen je unterschiedliche Abzweigungen bezüglich der Ausprägungen der Definitionskomponenten, aber auch ihrer genauen Zusammenhänge nehmen. Diese Abzweigungen gilt es, in diesem Kapitel systematisch beschreibbar zu machen. Dazu wird zunächst kurz die Definitionsstruktur rekapituliert, bevor die Zusammenführung der bisherigen Erkenntnisse auf diesen Entscheidungsbaum erfolgt. Die Einordnung bestehender Ausprägungen ist anschließend Aufgabe des nächsten Unterkapitels.

Privatheit lässt sich gemäß der bisherigen Erkenntnisse über die folgende Definitionsstruktur ausdrücken: Privatheit wird als [im Falle von X als Privatheitssubjekt nicht ungewollte] Abgrenzung von X gegenüber Nicht-X verstanden, die bezüglich spezifischer Faktoren besteht, sofern

diese Abgrenzung vollständig ist oder bei einer nur teilweisen Abgrenzung wiederum eine Erlaubnis (von X) gegenüber Nicht-X bezüglich dieser spezifischen Faktoren besteht.

Daraus ergibt sich die Grundstruktur des Entscheidungsbaumes:

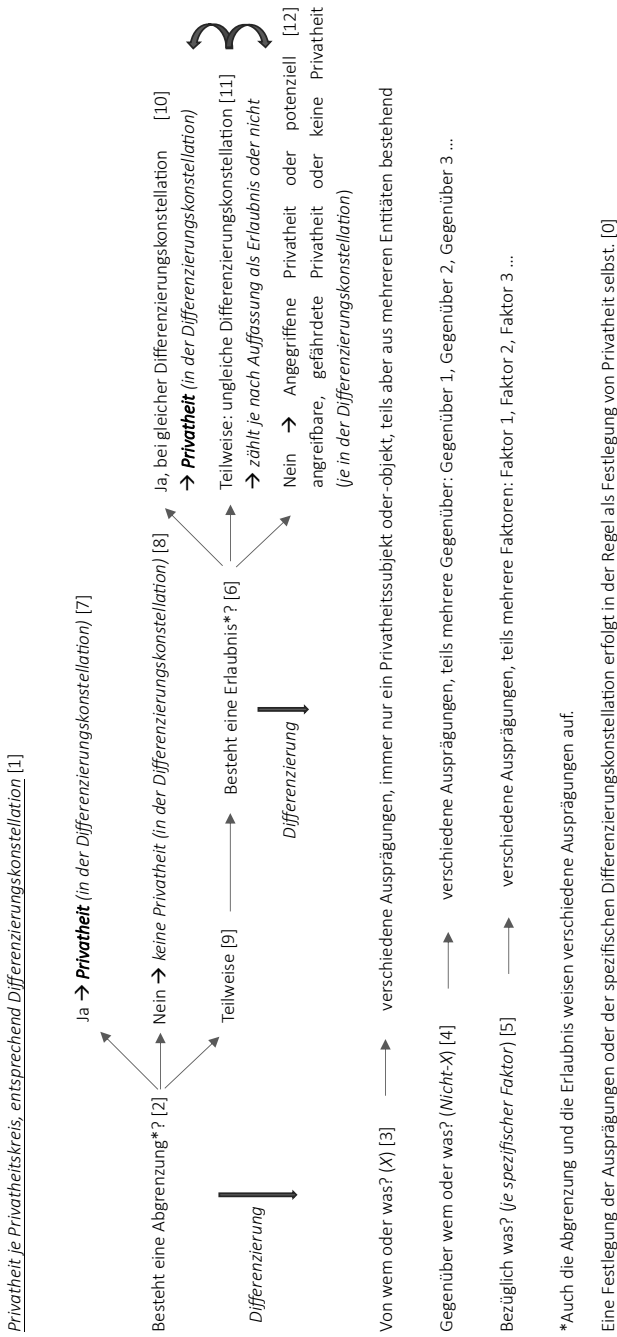
1. Besteht eine Abgrenzung?
 - a. Von wem oder was? (*X*)
 - b. Gegenüber wem oder was? (*Nicht-X*)
 - c. Bezüglich was? (*je spezifischer Faktor*)
2. A. Bei Antwort JA → Privatheit (in Konstellation a, b, c)
B. Bei Antwort NEIN → keine Privatheit (in Konstellation a, b, c)
C. Bei Antwort TEILWEISE → NEUE FRAGE (2.): Besteht eine *Erlaubnis*?
 - a. Von wem? (*X*)
 - b. Gegenüber wem? (*Nicht-X*)
 - c. Bezüglich was? (*je spezifischer Faktor*)
3. A. Bei Antwort JA und deckungsgleich mit 1a, 1b, 1c → Privatheit
B. Bei Antwort JA und nicht deckungsgleich mit 1a, 1b, 1c (Antwort ‚teilweise‘) → je nach Privatheitsauffassung Privatheit oder nicht (siehe JA oder NEIN)
C. Bei Antwort NEIN:
 - a. Angegriffene Privatheit
 - b. Potenziell angreifbare Privatheit
 - c. Keine Privatheit

Dabei gibt es verschiedenste Ausprägungen bei den Abgrenzungen, bei X, Nicht-X, den spezifischen Faktoren und der Erlaubnis – sie stellen die Definitionskomponenten der Definitionsstruktur dar. Dabei können die jeweiligen Konstellationen vollkommen unterschiedlich aussehen, ebenso wie die jeweiligen Antworten. Manchmal führen die Antworten auch nicht auf die genaue Fragenkonstellation zurück, etwa wenn die bestehenden Privatheitsauffassungen inkohärent sind. Je Konstellation entsteht ein eigener Privatheitskreis, der Entscheidungsbaum ist also je Konstellation durchzuführen. Je nach Dauerhaftigkeit der Konstellation und der Abgrenzung oder der Erlaubnis entstehen im Sinne der Permanenz je unterschiedliche Dauerhaftigkeiten der Privatheit.

Diese Grundstruktur soll nun in einem Entscheidungsbaum zunächst schematisch dargestellt werden (Abbildung 8), die Nummerierung in den eckigen Klammern dient der späteren Zuordnung möglicher Ausprägungen und Abzweigungen. Sie markiert somit die Abzweigungs- und Ausprä-

gungsmöglichkeiten von Privatheitsauffassungen, die anschließend an die Abbildung genauer erläutert werden.

Abbildung 8: Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit



Innerhalb des Entscheidungsbaumes der Privatheit bezieht sich [1] demnach auf den je spezifisch betrachteten Privatheitskreis, wobei manche Privatheitsauffassungen nicht zwischen unterschiedlichen Kreisen differenzieren. [2] bis [6] stellen wie bereits geschildert die Definitionskomponenten dar, innerhalb derer auch die fünfzehn gemeinsamen Nenner abgebildet sind. Entsprechend der Zusammenführung und Entwicklung der Definitionsstruktur meint [3] die *Privatheitssubjekte* und -objekte, [4] die *anderen*. *Autonomie*, *autonome Aktivitäten* sowie *Raum/Bereich* können sowohl als Privatheitsobjekte, als auch als Faktor [5] sowie als Abgrenzung samt ihrer Grenzen [2] verstanden werden. *Schutz* und *gelassen werden* sind ebenso Ausdrücke der Abgrenzung. Die *Zugänge* stellen ebenfalls einen Teil der der Abgrenzung [2] dar, ihre Regulation erfolgt durch *autonome Aktivitäten* sowie die Beschaffenheit der Abgrenzung und ist somit ebenfalls Teil von [2]. Eine *Zuordnung* meint die Gesamtkonstellation, ebenso wie die *Beziehungskonstellation* samt *Transaktionen*, die wiederum eng mit allen einzelnen Definitionskomponenten verknüpft ist, auch [6]. Der *Eingriff* bedeutet die Umkehrung der nicht vorhandenen Abgrenzung [2] bei Betrachtung entsprechender *Erlaubnisse* [6] und findet sich bei Privatheitsauffassungen oft auch im Ergebnis [12] wieder. *Exklusivität* ist ein Ergebnis der Abgrenzung und der Gesamtkonstellation, sie wird über die Spezifität, die Gegenüber und Bezugspunkte deutlich (‘gegenüber’, ‘bezüglich’, ‘spezifisch’). *Erwartungen* gliedern sich in vielen Privatheitsauffassungen an die Erlaubnis an, sind aber auch verbunden mit der Konstellation oder Teil der Festlegungen [0], zu diesen gleich mehr.

[7] bis [12] beziffern die unterschiedlichen Privatheitsbewertungen bestehender Privatheitsauffassungen, wobei [9] einen Zwischenschritt darstellt. Auch diese können ebenfalls je unterschiedlich ausfallen beziehungsweise Einschränkungen unterliegen, sich überlappen, nicht eindeutig entschieden, unterschiedlich festgelegt und pauschalisiert werden. In der Regel erfolgt die Bestimmung von Privatheit über die Festlegung der Ausprägungen und (darüber) der Differenzierungskonstellation beziehungsweise einer spezifischen Differenzierungskonstellation an sich [0].

Meist wird eine der Definitionskomponenten oder einer der fünfzehn gemeinsamen Nenner als Kern der Privatheit hervorgehoben: etwa Privatheit als Zustand der Abgrenzung, als Transaktion, bestimmte Beziehung, Exklusivität oder Zugang. Die Festlegungen variieren auch bezüglich ihrer Pauschalität, Differenziertheit und Spezifität – so erfolgt manchmal keine Unterscheidung variabler Privatheitskreise. Auch können die jeweiligen Konstellationen als Privatheitskreise je unterschiedlich dauerhaft sein [D],

entweder in dieser Dauerhaftigkeit festgelegt [0] oder über die Definitionskomponenten [2] bis [6] so bestimmt werden beziehungsweise sich daraus ergeben.

In dieser unterschiedlichen Wortwahl von ‚bestimmt werden‘ und ‚sich ergeben‘ äußert sich bereits die erste zusätzliche Pfadunterscheidung des Entscheidungsbaumes der Privatheit, die als eine Kategorisierung möglicher Ausprägungen zu verstehen ist: in normative und deskriptive Ausprägungen und Auffassungen der Privatheit. Sie schlägt sich wie folgt in der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes nieder: Wird nach der Abgrenzung gefragt, kann diese Abgrenzung in ihrer Ausprägung sowohl *normativ* als auch *deskriptiv* sein. Das normative ist dabei als weit gefasster Begriff zu verstehen und kann sich auf Normen, Erwartungen, moralische Vorstellungen, Gesetze, Abmachungen und jegliche andere Formen von gesellschaftlichen oder individuellen Verträgen³⁵⁸ beziehen. Das Deskriptive ist noch einmal zu unterteilen in *potenzielle* und *de facto* Abgrenzungen. Diese Unterscheidung in normativ und deskriptiv sowie die Unterteilung in potenziell und de facto ist auch gültig für die Ergebnisse von Privatheit [7] bis [12] sowie insbesondere der Erlaubnis [6]. Eine um diese Pfade beispielhaft erweiterter Entscheidungsbaum findet sich in Abbildung 9.

Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass sich normativ und deskriptiv häufig überlappen: Etwa wenn die autonome Weitergabe einer Information von [3] zu [4] normativ wie deskriptiv die Abgrenzung und Erlaubnis verändert und die Frage nach der daraus resultierenden allgemeinen Öffnung der Abgrenzung deskriptiv wie normativ besteht, verschärft etwa mit dem Fall des Weitererzählens durch [4]. – Viele Privatheitsauffassungen unterscheiden nicht zwischen den jeweiligen Kreisen, wie bereits mehrfach angeführt wurde, und beurteilen eine autonome Weitergabe von Informationen in einem spezifischen Kontext als Erlaubnis der Veröffentlichung im Sinne einer allgemeinen Entfernung der Abgrenzung.

So wie die Einfügung der Entscheidungspfade normativ/deskriptiv in den Entscheidungsbaum lassen sich zahlreiche weitere Pfade ergänzen. Die bisher hervorgehobenen Streitfragen und Besonderheiten der Privatheit werden im Folgenden näher betrachtet.

358 Eine tieferegehende Analyse dieses Vertragsgedankens als Oberkategorie für die Zusammenführung der Gesamtheit dieser normativen Ausprägungen ist an dieser Stelle nicht zielführend, scheint aber ein vielversprechender Ansatzpunkt für weitere Forschung.

So ist bezüglich der Erlaubnis bereits eine weitere Pfadunterscheidung in den Entscheidungsbaum integriert, die sich über [11] ausdrückt: In manchen Privatheitsauffassungen muss die Erlaubnis durch das Privatheitssubjekt [3] erfolgen, in anderen ist auch eine andere Form der Erlaubnis, etwa über Gesetze oder das Bestehen einer illegitimen Handlung innerhalb des Privaten möglich.

Zudem ist grundsätzlich anzumerken, dass die Unterscheidung in potenziell und de facto auch für das Gegenüber [4] in bestehenden Privatheitsauffassungen angewendet wird. Ein bereits skizziertes Beispiel war das der eremitischen Person mit der Frage, ob ein potenzielles oder ein tatsächlich anwesendes Gegenüber für die Beschreibung von Privatheit notwendig ist.

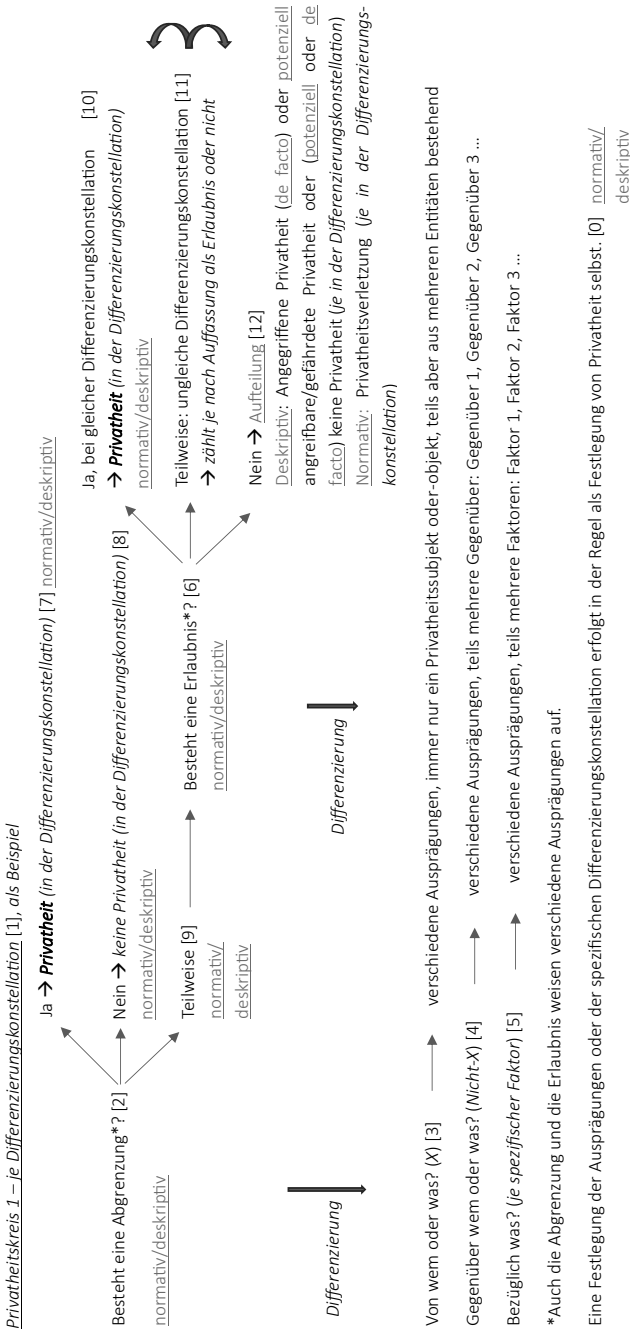
Die bestehenden Privatheitsauffassungen bewegen sich der Ausdrucksanalyse nach innerhalb des Entscheidungsbaumes, können in diesem Rahmen aber zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, die sich über [7] bis [12] ausdrücken. Unter [12] ist etwa die Streitfrage abgebildet, ob sich Privatheit bei einem Eingriff gänzlich auflöst oder diese nur verletzt wird. Mit der Definitionsstruktur ist festgelegt worden, dass ein Eingriff in die Privatheit nur stattfinden kann, wenn eine Form der Abgrenzung grundsätzlich besteht, weil sonst weder von Privatheit noch von Eingriff zu sprechen ist. Eingriffe nehmen daher immer den ‚teilweise‘-Pfad [9] und müssen entsprechend mit einer Erlaubnis überprüft werden.

Einige Privatheitsauffassungen arbeiten in der Feststellung von Privatheit außerdem mit der Verortung zu bestimmten Bereichen. Diese erfolgt, wie vorab entwickelt, über die Betrachtung des Bereiches als Privatheitskreis entsprechend des Entscheidungsbaumes oder genauer Konstellationsbeschreibung: So kann einer Person als Privatheitssubjekt [3] gegenüber einem Außen, außerhalb der Wohnung [4] bezüglich bestimmter Faktoren [5, etwa dem Betreten der Wohnung, das Einsehen etc.] Privatheit genießen, sofern eine Abgrenzung in bestimmter Ausprägung vorhanden ist. Der Bereich gilt dann als Abgrenzungsbeschreibung [2, etwa mit der Annahme oder Feststellung von Wänden, Sichtschutz etc.], kann aber auch den Faktor [5] darstellen, dem bezüglich Privatheit besteht, oder aber das Privatheitsobjekt selbst meinen [3]. Insofern ist die Verortung dann als Positionierung innerhalb einer Abgrenzung zu verstehen, die als Abgrenzung nur dann (in dieser Konstellation) besteht, wenn sich das Privatheitssubjekt innerhalb dieses Bereiches befindet.

Bevor die Festlegungen [0] bestehender Privatheitsauffassungen betrachtet werden, erfolgt nun die schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes inklusive der Erweiterung der Pfade normativ

und deskriptiv in Abbildung 9, beispielhaft für mögliche Erweiterungspfade, wie zuvor angekündigt.

Abbildung 9: Schematische Darstellung der Grundstruktur des Entscheidungsbaumes der Privatheit bei Erweiterung der Entscheidungspfade *normativ/deskriptiv*³⁵⁹



Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Auch weitere Verästelungen der Privatheit können entsprechend der beispielhaft angeführten schematischen Darstellung in den Entscheidungsbaum aufgenommen werden. Die bereits innerhalb der Definitionsstruktur erfolgte Ergänzung um die Frage, ob eine Abgrenzung auch ungewollt als Privatheit gelten kann, ist ein weiteres Beispiel für einen solchen zusätzlichen Entscheidungspfad – der je nach Auffassung zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Welche Pfade innerhalb einer Privatheitsauffassung zur Privatheit führen, wird über unterschiedliche Arten der Festlegungen entschieden. Entsprechend dieser Festlegungen [0] und den Ausprägungen [2] bis [6] ergeben sich unterschiedliche Privatheitsergebnisse [7] bis [12].³⁶⁰ Meist werden innerhalb einer Privatheitsauffassung auch nicht alle Pfade betrachtet, manchmal werden ganze Definitionskomponenten außer Acht gelassen. Diese Auffassungen können aber um die jeweiligen Definitionskomponenten präzisiert und somit vergleichbar gemacht werden. Manchmal werden die Differenzierungskonstellationen durchmischt oder auf Differenzierung gänzlich verzichtet und Ausprägungen verallgemeinert. Dies dient häufig bestimmten Funktionen der jeweiligen Privatheitsauffassung, darauf ist das Kapitel zur Forschungsstandanalyse näher eingegangen.

Die größte Heterogenität besteht allerdings in den gewählten Ausprägungen der Definitionskomponenten. Ihnen widmet sich das nächste Unterkapitel der Arbeit. Die Verallgemeinerungen und Vermischungen lassen sich durch die entsprechende Ausprägung (auch als ‚Null‘, ‚nicht vorhanden‘) ausdrücken. Für einen kohärenten und gleichzeitig breit umfassenden Privatheitsbegriff ist die Differenzierung im Sinne unterschiedlicher Privatheitskreise als inhärenter Teil des Begriffes aufgenommen worden: Bedeutet der Verzicht in Privatheitsauffassungen mancher Ausprägungen ja nicht ihre Nicht-Existenz, sondern nur ihre Nicht-Beachtung.

Auch die Black Box ist somit über den Entscheidungsbaum über bestimmte, eher abstrahierte Ausprägungen ausdrückbar, ebenso wie ein sehr spezifisches, auf einen konkreten Inhalt der Privatheit fokussiertes Verständnis von Privatheit – etwa Privatheit als Intimität. Eine allgemei-

359 Die Pfeile vor normativ/deskriptiv als weitere Pfade sind zur besseren Übersichtlichkeit nicht abgebildet, das Deskriptive ist immer noch einmal um die Pfade potenziell/de facto zu unterteilen, dort wo die Unterteilung eine Auswirkung auf den Baum hat, ist sie explizit ergänzt worden, ansonsten ebenfalls zur besseren Übersichtlichkeit nicht abgebildet.

360 Etwa ob ein Privatheitsbereich bei Eingriff kontaminiert, verletzt oder gar nicht privat wird.

ne, pauschalisierte Privatheitsauffassung lässt sich in unterschiedliche Privatheitskreise samt differenzierter Konstellationen zerlegen und als unterschiedliche Festlegungen der Ausprägungen ausdrücken.³⁶¹ Explizit negiert sind entsprechend der Analyse nur bestimmte Ausprägungen der Definitionskomponenten, nicht sie selbst: Würden Definitionskomponenten negiert werden, wäre eine solche Zerlegung entsprechend nicht möglich.

Über diese Entscheidungspfade kann dargestellt werden, ob eine Privatheitsauffassung die Abgrenzung über Räume oder Autonomie vornimmt und in nächster Stufe, welche Arten von Raumbegrenzungen als Abgrenzungen der Privatheit gelten beziehungsweise was unter Autonomie zu verstehen ist.

Auch jegliche andere Differenzierungen lassen sich so ausdrücken, etwa ob Abgrenzungen auch gegenüber sich selbst als Privatheitsabgrenzung erfolgen können – samt der Anschlussfrage nach Selbstverletzung und so weiter: Das Ergebnis dieser Verästelungen ist ein Entscheidungsbaum mit einer riesigen Anzahl an möglichen Ausprägungen und entsprechenden Pfaden.

Aufgrund der größeren Heterogenität und der bisherig geringeren Betrachtung im Verhältnis zu anderen Verästelungen (etwa der Bedingungen und Besonderheiten von Privatheit) widmet sich diese Arbeit nun den Ausprägungen der Definitionskomponenten, angefangen mit einer exemplarischen schematischen Darstellung des Astes der Abgrenzung (Abbildung 10).

So lässt sich entsprechend der Abbildung 10 bezüglich der Abgrenzung zunächst unterscheiden, ob es nur um nicht ungewollte oder auch um ungewollte Abgrenzung innerhalb von Privatheit geht. Ob Privatheit also zum Beispiel auch einen ungewollten Zustand der Abgrenzung meinen kann, etwa Einsamkeit als negativ empfundenen Zustand der Abgrenzung zu anderen Personen (vgl. Arlt et al. 2022). Wenn eine Privatheitsauffassung festlegt, dass ungewollte Abgrenzungen nicht Teil der Privatheit sind, endet

361 Etwa wenn eine Zustimmung (von Veröffentlichung) zu einem ersten Kreis auch für weitere Kreise zählt: [3] erzählt [4] eine Information [5], gibt damit eine Abgrenzung auf [2] und verteilt eine Erlaubnis [6] zum Übertreten der Abgrenzung für [4]. Diese Erlaubnis wird in manchen Privatheitsauffassungen als grundsätzliche Aufgabe der Abgrenzung [2] gegenüber allen möglichen [4] gesehen – daraus resultiert die Aufgabe von Privatheit, weil [2] gänzlich entfällt. Bleibt die Spezifität der Erlaubnis gegenüber einem bestimmten [4] bestehen, sieht die Konstellation und Privatheitsbewertung insgesamt anders aus, dann bildet sie einen eigenen Privatheitskreis [1] und neue Gegenüber [4] müssen in einer eigenen Konstellation [1] je neu betrachtet werden.

an dieser Stelle der Entscheidungsbaum in dem Pfad der Ungewolltheit. Sind auch ungewollte Abgrenzungen möglich, geht der Pfad weiter. Aus Darstellungsgründen wird in diesem Fall in Abbildung 10 auf den Pfad der Nicht-Ungewolltheit verwiesen. Anschließend an diese erste Unterscheidung besteht die Frage der normativen oder deskriptiven Festlegung der Abgrenzung, die bereits angeführt wurde, samt weiterer Unterscheidung in de facto und potenziell im deskriptiven Entscheidungspfad. Anschließend geht es bei allen Pfaden in die Entscheidungen bezüglich der fünfzehn gemeinsamen Nenner weiter: So stellt sich die Frage, ob eine Abgrenzung als Aktivität, Autonomie, Schutz oder etwa Beziehungskonstellation besteht. Die Liste ist entsprechend der Abbildung 10 fortzusetzen. Auch von diesen Festlegungen gehen neue Entscheidungspfade ab, etwa welche Aktivitäten als Abgrenzung der Privatheit betrachtet werden oder welche Ausgestaltung sie genau aufweisen muss, um wiederum als Privatheit festgelegt zu werden: etwa ob es um akustische oder visuelle Raumabgrenzungen geht und was genau als Abgrenzung intakt sein muss, damit von Privatheit zu sprechen ist, oder worauf sich eine normative Regelung der Abgrenzung bezieht. Bezüglich all dieser Ausgestaltungen von Abgrenzungen können Erwartungen bestehen, die in Form der Erwartbarkeit für die Erlaubnisbeurteilung im Zuge des angeführten ‚teilweise‘-Pfades relevant wird. Dieser Aspekt muss daher bei einer Abgrenzungsbetrachtung ebenso angeführt werden und findet sich entsprechend in Abbildung 10 integriert.

Diese schematische Darstellung der Verästelungen der Definitionskomponente *Abgrenzung* in Abbildung 10 ist beispielhaft für die zahlreichen Verästelungen zu betrachten, die sich innerhalb des Entscheidungsbaumes der Privatheit bezüglich der jeweiligen Definitionskomponenten befinden. Auch die Abgrenzung selbst lässt sich in wesentlich detaillierteren Entscheidungspfaden nachzeichnen. Ein Beispiel für diese Verästelungen der Definitionskomponenten bilden etwa die jeweilig in der Hierarchie absteigenden Spalten mit den entsprechenden Komponenten innerhalb der Tabelle 1.

Innerhalb der beispielhaften Abbildung 10 werden auch die Verzweigungen deutlich, die bereits als Überlappungen oder Vermischung beschrieben wurde: So können die Räume bestehenden Privatheitsauffassungen etwa auch Autonomieergebnisse sein, die Exklusivität steht mal als solcher abstrakter Begriff innerhalb der Privatheitsauffassung, in einem anderen Fall meint sie die alleinige Aktivität des Privatheitssubjektes, die auch als Autonomie bezeichnet werden kann, mal wird sie direkt als solche bezeichnet. Sehr spezifische wie sehr abstrakte Formulierungen sind Teil von Privatheitsauffassungen, die Darstellung ist daher eher beispielhaft zu sehen,

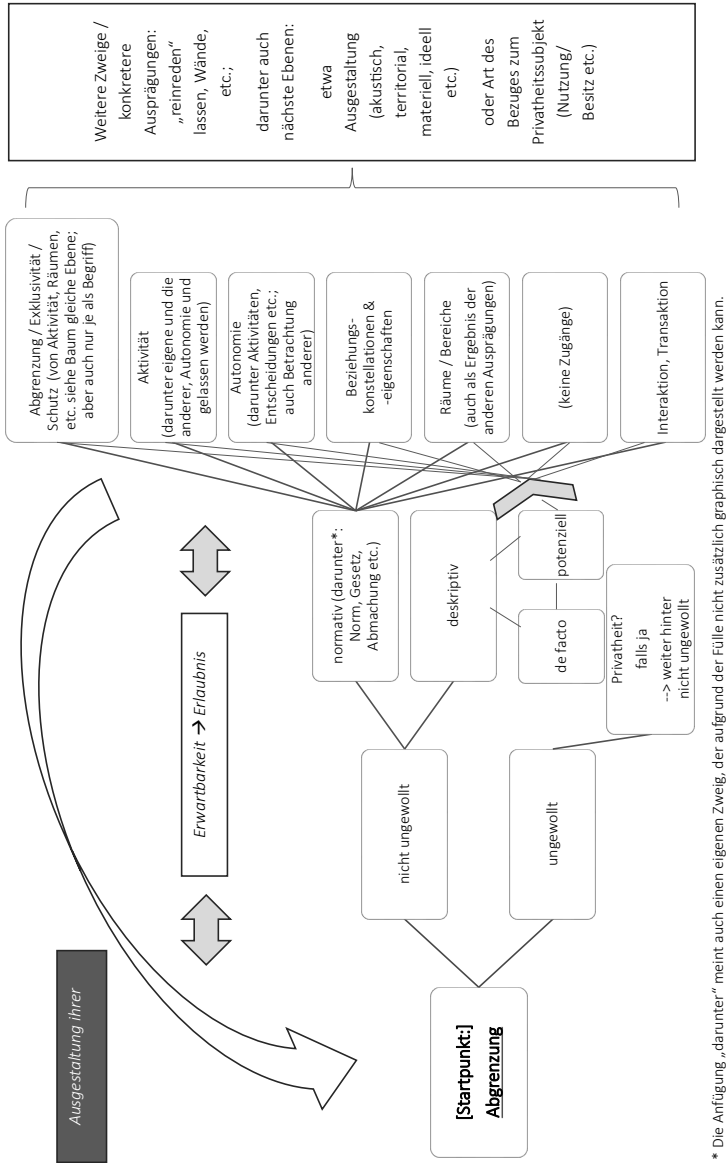
nicht erschöpfend und nicht in weitere Oberkategorien (außer eben dem Ergebnis der Definitionsstruktur) systematisiert. Solche Oberkategorien würden der Heterogenität der bestehenden Privatheitsauffassungen nicht gerecht, wie bereits die Suche nach dem gemeinsamen Nenner gezeigt hat. Dass es daher nicht um die Darstellung von Entscheidungslogiken geht, sondern um eine der Entscheidungsmöglichkeiten für einen Ausdruck von Privatheit, wird insbesondere auch an den (fehlenden) Zugängen als Ausprägung der Abgrenzung in dieser nun folgenden Abbildung 10 deutlich.

Auch für die anderen Definitionskomponenten lassen sich solche Entscheidungspfade und Verästelungen skizzieren, ihren genauen Ausprägungen widmet sich das nächste Kapitel. An dieser Stelle sei eine kurze Zusammenfassung für die anderen Definitionskomponenten gegeben, die der schematischen Darstellung entspricht, wie sie für die Definitionskomponente der Abgrenzung angefertigt wurde.

So teilt sich Erlaubnis [6] zunächst in die Antworten der Frage auf, ob nur das Individuum eine solche Erlaubnis geben kann oder auch andere, anschließend folgen der normative und der deskriptive Pfad. Ausprägungen der Erlaubnis durch Beziehungen, Erwartung (samt konkludentem Verhalten) oder das Bemerkens von Eingriffen (auch samt konkludentem Verhalten) schließen sich ebenso wie pauschale Festlegungen an – die unterschiedlichen Ausprägungen werden im nächsten Abschnitt deutlich.

Das Privatheitssubjekt und -objekt [3] teilt sich auf in Person(en), Information, Aktivität oder Bereich, der wiederum Personen, Aktivitäten, Gegenstände sowie Informationen und vieles mehr entsprechend des breiten und in dieser Arbeit entwickelten Raumverständnisses meinen kann. Auch andere Objekte können das Privatheitsobjekt darstellen, das Privatheitssubjekt auch Paare, Konzerne oder Gruppen. Diese werden ebenfalls in einer nächsten Stufe jeweils wieder näher unterschieden und spezifiziert, etwa mit differenzierenden Adjektiven wie ideell oder akustisch oder durch Festlegungen bezüglich ihrer Eigenschaften. Ein Beispiel dafür ist die Festlegung der Ausprägung von Privatheitsobjekten mancher Privatheitsauffassungen, so etwa, dass nur bestimmte Handlungen als Privatheitsobjekt gelten können, zum Beispiel solche, die der Selbstverwirklichung dienen.

Abbildung 10: Exemplarische Verästelungen der Definitionskomponente Abgrenzung



* Die Anfügung „darunter“ meint auch einen eigenen Zweig, der aufgrund der Fülle nicht zusätzlich graphisch dargestellt werden kann.

Quelle: Nora Becker; eigene Entwicklung und Darstellung.

Dritte [4] können in bestehenden Privatheitsauffassungen eine einzelne Entität oder mehrere sein, entsprechend des entwickelten Privatheitsbegriffes empfiehlt sich die Einzelbetrachtung im Sinne eines Privatheitskreises [1]. Ihre Ausprägungen sind ebenso heterogen wie die des Privatheitssubjektes und -objektes, zudem können Dritte zum Eingreifer oder eingreifenden Objekt werden, potenziell und de facto. Nach manchen Auffassungen müssen Dritte von vornherein potenzielle Eingreifer sein (eremitische Problematik), damit von Privatheit gesprochen werden kann. Eingriffe werden zudem häufig selbstständig als zentraler Aspekt der Privatheit betrachtet. In dem entwickelten Privatheitsbegriff dieser Arbeit sind Eingriffe im Zuge der Zusammenführung über die Abgrenzung in den Privatheitsbegriff integriert worden. Durch die Formulierung von Eingriffen innerhalb der Privatheitsdebatte lassen sich entsprechend Rückschlüsse auf die Abgrenzung ziehen, durch den Ausdruck über den ‚teilweise‘-Pfad (wie bereits erläutert wurde) sind sie auch in diesem Begriff Teil der Privatheit, allerdings ausgedrückt aus einer anderen Perspektive als in vielen bestehenden Privatheitsauffassungen. Auch potenzielle Ausprägungen von Eingriffen werden im nächsten Unterkapitel eingebettet in die Definitionskomponenten aufgeführt.

Zu guter Letzt lässt sich bezüglich der spezifischen Faktoren [5] festhalten, dass diese oft deckungsgleich mit dem Privatheitssubjekt und -objekt formuliert werden und entsprechend gleiche Ausprägungsmöglichkeiten aufweisen. Oft meint ein Faktor etwas innerhalb des Privatheitssubjektes oder -objektes oder ihm Zugehöriges, etwa Intimität oder bestimmte Handlungsweisen, Einzelteile der Objekte oder spezifische Bezugspunkte der Subjekte. Auch dies wird im nächsten Abschnitt deutlich.

Die Festlegungen [0] lassen sich ebenfalls in unterschiedliche Ausprägungen unterteilen, wenn ihre Ausprägungen auch anders gelagert sind als die der Definitionskomponenten: Sie legen die Ausprägungen der Definitionskomponenten und die einzuschlagenden Pfade fest – entscheiden somit über Privatheitsrelevanz und -bestimmung. Ihre Ausprägung in unterschiedliche Vertragsarten ist bereits angeführt worden, vorab der Ausprägungsbetrachtungen im nächsten Abschnitt seien exemplarisch noch einmal Ausprägungen bestehender Privatheitsauffassungen betrachtet: Rollen, Normen, Rituale, Symbole, Vorstellungen eines ‚Normal‘zustandes und Werte werden ebenso angeführt oder sind Ausgang einer Festlegung wie Prototypen von Beziehungen, Verhaltensmuster oder Regelfälle von etwas. Adjektive wie ‚üblich‘, ‚erlaubt‘ oder ‚vorgesehen‘ werden in diesem Kontext verwendet. Zu einer allgemeinen Betrachtung der gesamtgesellschaftlichen

Einbettung von Privatheitsauffassungen – und damit auch solcher Festlegungen – kommt das nächste Kapitel.

Darüber hinaus sind auch individualvertragliche Festlegungen innerhalb der Privatheitsbetrachtung einzubeziehen: Sie meinen vertragliche Vereinbarungen zwischen X [3] und Nicht-X [4] bezüglich Abgrenzungen, etwa wenn ein bestimmter Raum in einer Wohnung einer Person zugeordnet wird. Sie sind ebenso Teil bestehender Privatheitsauffassungen und können durch diese systematische Pfadunterscheidung ausgedrückt werden, wie bereits dargestellt wurde.

Vor der Sammlung bestehender Ausprägungen von Definitionskomponenten im nächsten Unterkapitel sei abschließend noch exemplarisch auf eine weitere Möglichkeiten der Pfadauslese über die schematischen Darstellungen in den Abbildungen 8, 9 und 10 hingewiesen. So lassen sich manche Festlegungen über Hierarchien der Entscheidungspfade ausdrücken, etwa indem manche Privatheitsauffassungen zwar sowohl deskriptive als auch normative Pfade betrachten, letztere aber als entscheidend für Privatheit definieren, indem sie festlegen, dass illegale Aktivitäten niemals Privatheit genießen, weil sie trotz ihrer deskriptiven Abgrenzung normativ nicht abgegrenzt sind.

13.2 Bestehende Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb dieses Entscheidungsbaumes

In diesem Unterkapitel geht es um die erweiterte exemplarische Betrachtung potenzieller Ausprägungen der Definitionskomponenten. Die Funktion dieses Kapitel ist dabei zweigeteilt: Zum einen soll der Ausprägungsaspekt von Privatheit über die Ausprägungen ihrer Definitionskomponenten verdeutlicht werden, zum anderen erfolgt die im Sinne des Begriffsverständnisses noch ausstehende Überprüfung der Abdeckung der Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit (Anhang 2) durch den entwickelten Privatheitsbegriff.

Die Ausprägungen der Definitionskomponenten fügen sich über die Verästelungen des Entscheidungsbaumes in den Privatheitsbegriff ein und waren bereits Teil der Entwicklung des Privatheitsbegriffes innerhalb der Ausdrucksanalyse sowie der Entwicklung des Entscheidungsbaumes: Aus den Ausprägungen der Definitionskomponenten der betrachteten Privatheitskonzeptionen (Anhang 1) ist durch ihre Abstraktion in der Ausdrucksanalyse der Tabelle 1 der Privatheitsbegriff entwickelt worden. So wie die Aus-

prägungen der Definitionskomponenten stehen auch andere Ausprägungen von Privatheitskomponenten in einem Verhältnis zu der Definitionsstruktur und lassen sich über den Privatheitsbegriff abbilden. Das gilt auch für die Ausdrücke der Eigenschaften von Privatheit und der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten (Anhang 5). Potenzielle Ausprägungen können so wie die exemplarisch dargestellte Verästelung der Abgrenzung in Abbildung 10 als Entscheidungswege oder ihre jeweiligen Ergebnisse eingebunden werden. Aufgrund der Masse an bestehenden Ausprägungen ist dies in dieser Arbeit nur beispielhaft möglich – und für die Entwicklung des Privatheitsbegriffes auch nicht notwendig. Daher werden in diesem Unterkapitel ein Erweiterungs- und ein Vertiefungsansatz gewählt, die jeweils exemplarisch vorgehen.

Eine Codierung von Beispielen und Gegebenheiten der Privatheit der ersten Ausdrucksliste (Anhang 2) nimmt die vertiefende Betrachtung des Ausprägungsaspektes von Privatheit vor. Dabei bleibt durch diese Form der Darstellung die Integration der Ausprägungen der Komponenten in dem jeweiligen Gesamtausdruck ersichtlich und ermöglicht eine zusätzliche Betrachtungsperspektive der Ausprägungen der Definitionskomponenten innerhalb der Definitionsstruktur im ursprünglichen inhaltlichen Zusammenhang. Auch die Überprüfung ihrer Abbildung durch die Definitionsstruktur kann durch dieses Vorgehen nachvollziehbar und explizit erfolgen, die durch die Methodik im vierten Kapitel vorab festgelegt wurde.

Zunächst wurden dafür zahlreiche der zusammengestellten Ausdrücke in Anhang 2 mithilfe der Nummerierung (in eckigen Klammern [...]) der Abbildung 8 codiert und so in den Entscheidungsbaum eingearbeitet. So können Ausdrücke wie folgt codiert werden: „A [3 = Privatheitssubjekt] has privacy about a personal fact p [5 = Bezugsfaktor] with respect to S [4 = Gegenüber] if and only if S does not know [2 = Abgrenzung] that p . [5 = Bezugsfaktor]“ (Fallis 2013: 155). Auch weniger abstrahierte Privatheitsauffassungen können mit dieser Bezifferung des Entscheidungsbaumes ausgedrückt werden. So etwa beispielhaft die Privatheitsproblematik eines Besuches der Abtreibungsklinik: Eine Frau [3 = X] hat gegenüber Protestierenden [4 = Nicht-X] bezüglich des Faktors der Information eines potenziellen Abtreibungswunsches [5 = Bezugsfaktor] welche Formen der Abgrenzung [2]? Es besteht in den angeführten Beispielen der Privatheitsauffassungen meist keine Abgrenzung in physisch, territorialer und sichtbarer Form im Sinne des Besuches (sie wird von den anderen gesehen), sie kann aber ihr Gesicht verhüllen (Anonymität – Schutz bezüglich des Faktors Identität zum Beispiel, eingeschränkte Sichtbarkeit) oder die Information verschlei-

ern, etwa indem sie bezüglich der Information lügt oder sich positioniert und verdeutlicht, dass die Gegenüber [5] nichts sicher wissen. Jeweilige Abgrenzungsmöglichkeiten beziehen sich auf jeweilig andere Faktoren.

So kann auch ausgedrückt werden, dass ein Büro privater als das Zuhause sein kann, indem gegenüber jeweilig unterschiedlichen Personen [4], bezüglich unterschiedlicher jeweiliger Faktoren [5] und Abgrenzungen [2] differenziert wird.

Oder, um einen Ausdruck aus Anhang 2 zu verwenden und durch die Ziffern des Entscheidungsbaums zu versehen: ‚[D]ie Erfindung des Nachbarn [2], mit einem Röntgengerät [5] durch Wände [2, 5] zu schauen [4, 5] – die meine [3] Kontrolle [2] darüber, wer [4] mich [3] ansehen [5] kann [5], verschwinden lässt [keine 2], [...] die Privatheit [ist] erst angegriffen [...], sobald der Nachbar dies auch tatsächlich tut [0, 5]‘. Diese Gegebenheit von Privatheit ist somit in die Definitionsstruktur eingeordnet worden, ihr Ausdruck über den Privatheitsbegriff ist somit möglich.

Bei einer solchen Bezifferung können die Nummern nicht immer eindeutig vergeben werden, je nach genauer Konstellation und Festlegung: Insbesondere [3 = X] und [5 = Bezugsfaktor] tauschen sich oft aus, ihre Überlappung ist bereits erläutert worden, ebenso wie der Ausdruck der Eingriffshandlungen über die Definitionskomponenten [4 = Dritte] und [5 = Bezugsfaktor] bei zu geringer [2 = Abgrenzung] (im Sinne des ‚teilweise‘-Pfades).

Insgesamt hängen alle Definitionskomponenten eng zusammen, zum Beispiel verbergen sich sowohl [2] als auch [3] und [5] hinter dem Ausdruck *avoiding disclosure*. Zudem wird in vielen Privatheitsauffassungen über [5] eine Festlegung [0] als ein zentraler Aspekt von Privatheit ausgedrückt, der auch entscheidend für die Festlegung von Privatheit ist – etwa Intimität oder das Zuhause als Kern der Privatheit, der in vielen Auffassungen Begründung, Bezugspunkt und Wesen der Privatheit gleichermaßen darstellt. Dies wurde bereits im dritten Kapitel der Arbeit deutlich.

Durch diese Codierung der Ausdrücke in Anhang 2 wird gleichzeitig ihre Abbildbarkeit durch den Privatheitsbegriff geprüft und die Anbindungsmöglichkeit der Ausprägungen samt ihrer Vielzahl vertieft. Diese Codierung erfolgt nur für einen Teil der gesammelten Ausdrücke, ist die Vertiefungsfunktion dadurch doch erfüllt – und für die Überprüfung der Abbildung so explizit nicht notwendig. Nach dem gleichen Schema sind anschließend allerdings auch die restlichen Ausdrücke überprüft worden. Ist der Ausdruck über den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar, ist ihm der Hinweis ‚ABBILDBAR‘ hinzugefügt worden, im gegenteiligen Fall

‚NICHT abbildbar‘. Bei einer nicht direkt ersichtlichen Codierung (ersichtlich etwa durch Ähnlichkeit zu bisherigen Codierungen oder mithilfe der Hilfskonstrukte dieser Arbeit) erfolgte eine kurze Begründung hinter dem Hinweis für die Einordnung als ‚ABBILDBAR‘ oder ‚NICHT abbildbar‘.

Weitere einzelne Beispiele seien im Folgenden exemplarisch aus Anhang 2 herausgegriffen, um neben der vertiefenden Darstellung und der Nachvollziehbarkeit der Codierung auch die Potenziale des Privatheitsbegriffs zu verdeutlichen. So wird über die Codierung deutlich, was den entscheidenden Faktor für die Einschätzung von etwas als privat oder nicht privat darstellt. In dem folgenden Ausdrucksbeispiel aus Anhang 2 wird eine besondere Ausprägung der Abgrenzung für die Entscheidung hinzugezogen: „keine Privatheitsansprüche [...], wenn etwas im freien Feld (öffentlich) stattfindet [...] bzw. sich lokal öffentlich befindet (etwa zur Abholung bereitgestellter Müll am Straßenrand [...])“ (siehe Anhang 2). Der Ausdruck nimmt die fehlende lokale Abgrenzung als zentrales Kriterium, unabhängig darum, um welchen Faktor oder Gegenstand es genau geht. In dem folgenden Beispiel wird die fehlende Abgrenzung noch drastischer deutlich: „Ein Supermarktangestellter filmte mit seiner Handkamera mehrfach unter den Rock einer Frau, [keine Privatheit WEIL]: ‚the woman was in a public place and therefore could not “reasonably expect to be free from intrusion or surveillance“““ (siehe Anhang 2). So zählt der Rock hier nicht als Abgrenzung, auch nicht eine Intimsphäre der Frau oder die normative Abgrenzung bestimmter Informationen oder von Körperteilen. Das juristische Urteil stellt eine Festlegung der nicht privatheitsrelevanten Abgrenzung dar.

Ein Beispiel für eine allgemeine Erlaubnis drückt der folgende Ausdruck aus Anhang 2 aus: „Die Installation von Abhörgeräten im Arbeitskontext ist nur dann ein Privatheitseingriff, wenn sie nicht notwendig für Sicherheits- oder Prozessgründe ist“ (siehe Anhang 2). Die Abhörgeräte sind das Gegenüber [4], das zum potenziellen Angreifer durch die Installation wird, da von einer Störung unterschiedlichster Abgrenzungen [2] auszugehen ist, etwa Sichtschutz etc. Die Notwendigkeit für Sicherheits- oder Prozessgründe kann eine Erlaubnis darstellen [6], wenn die Abgrenzung durch die Installation nur teilweise verletzt wird, oder aber entspricht einer Festlegung [0], indem eine andere Abgrenzung als privatheitsrelevant erachtet wird, etwa, dass die Abgrenzung illegaler Aktivitäten keine Privatheitsabgrenzung darstellt. Dies steht etwa der Einschätzung in dem folgenden Ausdruck entgegen: „selbst das Privatheitssubjekt [darf] bestimmte Zustimmungen nicht vergeben – [WEIL] Privatheit nicht Verhandlungssache sein darf“

(siehe Anhang 2), nach dem bestimmte Abgrenzungen nicht einmal durch eine Erlaubnis durch das Individuum aufgehoben werden dürfen.

Durch diese Codierung und Einordnung in den Privatheitsbegriff werden die unterschiedlichen Ausdrücke bezüglich spezifischer Privatheitsaspekte vergleichbar. Selbst aus dem üblichen Spektrum herausfallende Privatheitsaspekte, wie der in folgenden Ausdruck abgebildete, können durch den Begriff ausgedrückt werden: „Jahrelange[r] Betrug[...] innerhalb einer – eigentlich – intimen Beziehung, [ändert] die gesamte Beziehung [in] eine Lüge [...] – und damit den Charakter der Privatheit [...]. Durch das Einbüßen der Authentizität und (damit) Autonomie wird auch die Privatheit verletzt“ (siehe Anhang 2). Hier bestand eine Abgrenzung [2] von einer Person gegenüber einer anderen, während diese davon ausging, dass sie gemeinsam ein Privatheitssubjekt [3] darstellen und eben in bestimmten Faktoren [5] keine gegenseitige Abgrenzung [2] besteht. Die eine Person hat dadurch aus einem geteilten Privatheitssubjekt [3] ein Privatheitssubjekt [3] und ein Gegenüber [4] samt Abgrenzung [2] bezüglich bestimmter Faktoren [5] geschaffen.

In diesem angeführten Sinne konnten alle Ausdrücke der Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit als ‚ABBILDBAR‘ erachtet werden und sind somit durch den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar. Der Privatheitsbegriff ist somit bestätigt worden.

Innerhalb der methodischen Erläuterung ist ausgeführt worden, dass zwei Konzeptionen von Privatheit nicht in die Ausdrucksliste im Anhang beziehungsweise die Analyse aufgenommen wurden: Die der absoluten Abgeschlossenheit von Gedanken, Gefühlen und Annahmen eines Individuums nach außen (der Leibnizschen Privatheit) und die von Privatheit als Deprivation. Auch ihre Aufnahme in den Privatheitsbegriff sollte nach Beendigung der Analyse geprüft werden: Dies geschieht nun kurz. So lässt sich zeigen, dass die absolute Abgeschlossenheit über die Komponente der Abgrenzung gut ausdrückbar ist und sich die zusätzlichen Informationen der Auffassung (was von wem wem gegenüber abgeschlossen ist) in den entwickelten Privatheitsbegriff integrieren lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Auffassung von Privatheit als Deprivation, diese steht allerdings der Idee des „nicht ungewollten“ entgegen, nimmt an dieser Stelle also eine entsprechende Abzweigung. Dadurch wird allerdings deutlich, wie gut auch diese Privatheitsauffassung durch den entwickelten Privatheitsbegriff ausdrückbar ist. Auch diese beiden Auffassungen sind entsprechend in dem entwickelten Begriff der Privatheit integriert.

Im Folgenden steht nun der Erweiterungsansatz der Betrachtung aus. Dabei werden insbesondere Ausprägungen der Definitionskomponenten zusammengetragen, die innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen genannt werden, in der Strukturbetrachtung bisher nicht relevant und somit noch nicht Teil der Arbeit waren. Sie erweitern damit die bisher angeführten potenziellen Ausprägungen der Definitionskomponenten. Bereits genannte Ausprägungen werden darin teilweise auch aufgegriffen, wenn sie im Zuge der anderen Ausführungen als sinnvolle Ergänzung erscheinen. Aufgrund der Menge an Ausprägungen erfolgt ihre Darstellung gebündelt je Definitionskomponente und über einen Quellenverweis in der Fußnote zur genauen Einbettung.

Vorab sei noch angemerkt, dass auch die Ausdrücke der Eigenschaften von Privatheit und der Beschreibung potenzieller Definitionskomponenten in Anhang 5 als Erweiterung betrachtet werden können. Ihre Einbindung wird nicht weiter expliziert, weil sie mit Blick auf die Funktion dieses Kapitels und den Argumentationsgang der Arbeit zur Bildung eines Privatheitsbegriffes nur eine zusätzliche Ausschmückung wäre. Bei vertiefendem Interesse ist ihre Liste (Anhang 5) mithilfe der folgenden Ausführungen anderer Ausprägungen und der exemplarisch erfolgten Codierung der Ausdrucksliste im Anhang 2 zu betrachten.

Insgesamt lassen sich nun erweiternd die folgenden weiteren Ausprägungen sammeln, die die Definitionskomponenten *Privatheitssubjekt* und *-objekt* [3] sowie *Faktoren*, bezüglich derer Privatheit formuliert wird, [5] darstellen können:

Körper,³⁶² Zuhause, Haus, Wohnung, Mietwagen, Hotelzimmer, (Obdachlosen-)Zelte³⁶³ oder Behausungen (Kartondächer o.Ä.),³⁶⁴ öffentlicher Grund,³⁶⁵ Identität, Würde, Freiheit, Liebe, Sex, Caring, (intime) Beziehungen, Intimität,³⁶⁶ Konformität, Schwächen, Laster, Boshaftekeiten, gesellschaftlich nicht Akzeptiertes, (persönliche³⁶⁷) Informatio-

362 Unter anderem Arendt 1958: 112.

363 Skinner-Thompson 2020.

364 Skinner-Thompson 2020.

365 Skinner-Thompson 2020.

366 Innes 1992.

367 Vgl. Thomson 1984 [1975]: 282f., dass diese Einschränkung des Persönlichkeitsbezuges wichtig ist.

nen, Integrität,³⁶⁸ women, „female, or – nature, personal, emotional, love, private, intuition, morality, ascription, particular, subjection“,³⁶⁹ intimate Personal Information,³⁷⁰ „type of information“,³⁷¹ „intimacy of this information“,³⁷² domestic/Haushalt, inferior,³⁷³ self-interest,³⁷⁴ Versorgung der Notwendigkeiten,³⁷⁵ „geschlechtsspezifische Konnotation, [...] geschlechtsspezifische inhaltliche ‚Füllung‘ des Privaten“,³⁷⁶ Raum, „wer sie wann betreten darf“,³⁷⁷ Inszenierung (von Räumen)/Anordnung und Auswahl von Gegenständen/ dadurch Konstitution von Bedeutung für das Selbst,³⁷⁸ (bestimmte, typische, übliche³⁷⁹) Ausübung und Entwicklung der Autonomie, keine Selbstentfremdung,³⁸⁰ unterschiedliche Bedeutungen der Autonomie,³⁸¹ Black Box, Positives wie Negatives³⁸², nach eigener Deutung³⁸³ (auch 2), Kontexte³⁸⁴, Familie³⁸⁵, Allerheiligste (Familienleben, Sexualität, Zuhause),³⁸⁶ manchmal/nicht: „notion of the unencumbered self“,³⁸⁷ „notion of what is necessary to have one’s own

368 „Private life is a concept that covers the physical, moral and psychological integrity of the person“ (Jayawickrama 2017: 670, unter Verweis auf den Fall *Botta v. Italy*, *European Court*, (1998) 26 EHRR 241).

369 Pateman 1983: 286f.

370 Henschke 2017: 43.

371 Henschke 2017: 43, Verweis auf: Inness 1992: 58.

372 Henschke 2017: 43, Verweis auf: Inness 1992: 58.

373 Pateman 1983: 288.

374 Pateman 1983: 302, Fn 22.

375 Vgl. Rössler 2001: 62.

376 Rössler 2001: 66.

377 Rössler 2001: 257.

378 Rössler 2001: 257.

379 Vgl. Rössler 2001: 279.

380 Vgl. Rössler 2001: 276ff.

381 Rössler 2001: 279.

382 Von Heideggers „Charakter der unauffälligen Vertrautheit“ (siehe Rössler 2001: 261) bis hin zu „bedrückenden, beengenden Aspekte[n] des Hauses“ (siehe Rössler 2001: 261, Fn 10; unter Verweis auf Perrot 1992: 313ff.).

383 Rössler 2001: 168.

384 Rössler 2001: 153.

385 Rössler 2001: 279.

386 Jayawickrama 2017: 655. Teils in Unterscheidung zu gemeinschaftlichen Verbindungen/Aktivitäten wie Geschäftliches oder soziale Interaktion, bei denen geringere Privatheit besteht. Ausdrückbar über eine geringere Abgrenzung im Sinne der Privatheitskreise (Jayawickrama 2017: 655).

387 Jayawickrama 2017: 655.

autonomous identity“³⁸⁸ data,³⁸⁹ Selbst [to be alone]³⁹⁰ oder bestimmte andere Personen,³⁹¹ Bereiche des Geistes³⁹² – Spezifizierung 5: aufgrund von Einmaligkeit,³⁹³ Peinlichkeit oder Erinnerungen als Fluchtmöglichkeiten, Schmerzhafte bzw. Gedanken, bei deren Wissen Dritte ihre Handlungen verändern würden, illegale Aktivitäten, (geteilte) Geheimnisse,³⁹⁴ darunter auch Informationen über den eigenen Körper (Tattoos etc.),³⁹⁵ Eigentum (als eigener Ort),³⁹⁶ Inneres und Verborgenes,³⁹⁷ interior of this realm,³⁹⁸ „driven by their wants and needs“,³⁹⁹ necessities,⁴⁰⁰ subjectivity,⁴⁰¹ distinction and difference⁴⁰² [→ 2], individuality,⁴⁰³ Liebe,⁴⁰⁴ Glück durch die kleinen Dinge und Irrelevantes (etwa Dekoration der eigenen vier Wände oder die eigenen Haustiere),⁴⁰⁵ das „eigene[...]

388 Jayawickrama 2017: 655.

389 „[D]ata-type privacy“ (Cantrell 1978: 195), zu Daten und ihrer Rolle für die Privatheit auch Solove 2024.

390 „[S]olo-type privacy“ (Cantrell 1978: 195).

391 Die auch unter die „solo-type privacy“ fallen, beides ist höchst persönlich (vgl. Cantrell 1978: 196f.).

392 Cantrell 1978: 196.

393 „[U]nique to themselves“ (Cantrell 1978: 196).

394 Cantrell 1978: 196.

395 Cantrell 1978: 196.

396 Vgl. etwa Arendt 1958: 62, 71. Eigentum wird teils auch als eine „extension“ der Persönlichkeit gesehen, als „an index to his social standing, a measure of his achievement, or an expression of his taste“; Eigentum liegt dann innerhalb der „boundaries of [...] personality“, ebenso wie die „occasion for personal pride or shame“ (Benn 1988: 278). So kann nach Benn ebenda zumindest die Zuordnung in einer „possessive individualist culture“ erfolgen – auch hier wird die gesellschaftliche Einbettung wieder relevant, zu der die Arbeit im nächsten Kapitel kommt. Die unterschiedlichen Ausprägungen hängen entsprechend je nach Verständnis auch eng zusammen.

397 Vgl. etwa Arendt 1958: 62, darunter etwa das Verbergen von Geburt und Tod (Arendt 1958: 62f.).

398 Arendt 1958: 63.

399 Arendt 1958: 30, hier noch mit einem Zwangs- und Gewaltgedanken (Arendt 1958: 31).

400 Arendt 1958: 30, hier noch mit einem Zwangs- und Gewaltgedanken (Arendt 1958: 31).

401 Arendt 1958: 69.

402 Die vorher im Öffentlichen zu finden waren laut Arendt (1958: 41).

403 Zuvor ebenfalls im Öffentlichen: „[I]t was the only place where men could show who they really and inexchangeably were“ (Arendt 1958: 41).

404 Arendt 1958: 51.

405 Arendt 1958: 52.

Leben“,⁴⁰⁶ Gefühle wie Lust, Aggression, Angst oder Neid,⁴⁰⁷ being seen and being heard,⁴⁰⁸ Häuser und Gärten⁴⁰⁹ „bodily part of human existence“ / „all things connected with the necessity of the life process itself“ (Lebensnotwendiges, Funktionales – Lebensunterhalt, Fortpflanzung, demnach Arbeit und [weibliche] Körper),⁴¹⁰ „confines of the body, its pleasures and its pains, its laboring and consuming“,⁴¹¹ „those qualities, wishes, projects, and life styles which each individual man, woman, or child wishes to enjoy or experience“,⁴¹² „seeing and hearing“ und „being seen and being heard“,⁴¹³ „one’s intellect, interests, tastes and personality“,⁴¹⁴ Bereiche Heirat, Scheidung, Fortpflanzung, Verhütung und die Erziehung bzw. das Aufziehen von Kindern,⁴¹⁵ eigene Gesundheit und eigene Person, Körper und Bewegung (Mobilität),⁴¹⁶ „Information that is very emotionally charged for an individual, information that makes or shows an individual particularly vulnerable, is experienced as violating one’s innermost self if treated as commonplace“,⁴¹⁷ „when, how, and to what extent information about them is communicated“,⁴¹⁸ „not [...] to do anything they want, however bizarre and shameful“,⁴¹⁹ „sphere of a person’s life in which he or she can freely express his or her identity“ – Identität (Name z.B., darüber auch Familie),⁴²⁰ das die eigene Person

406 Rössler 2001: 153.

407 Die nicht in die Öffentlichkeit getragen werden sollten (Nagel 1998a: 15).

408 Arendt 1958: 71.

409 Vgl. Arendt 1958: 71f.

410 Arendt 1958: 72.

411 Arendt 1958: 112.

412 Jayawickrama 2017: 654 unter Verweis auf *Fernando Volio (1983): Legal Personality, Privacy and the Family, S. 190.*

413 Arendt 1958: 58.

414 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

415 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

416 Hill 2020: 93, unter Verweis auf andere; bei Hill mit entsprechender Debatte, daher hier der Verweis auf Hill.

417 Schoemann 1992: 144.

418 Jayawickrama 2017: 650.

419 Jayawickrama 2017: 668.

420 Jayawickrama 2017: 653, 672.

berührt,⁴²¹ Gespräche, Wissen,⁴²² „*transactions* between person(s) and other(s)“⁴²³

Dabei besteht eine Debatte darin, ob jegliche persönliche Information oder nur bestimmte⁴²⁴ oder nur persönliche, nicht aber nicht persönliche⁴²⁵ Informationen darunter zählen. Auch wird teilweise gegen manche der angeführten Entitäten argumentiert, etwa gegen Körper⁴²⁶ oder Intimität⁴²⁷ als Privatheitsfaktoren oder eine Kombi aus den beiden, etwa die intimen persönlichen Informationen oder Entscheidungen, die „fundamental ihre Persönlichkeit betreffen“⁴²⁸ oder gegen das reine Wissen von Informationen.⁴²⁹ Die Festlegungen der angeführten Entitäten als privatheitsrelevant ist entscheidend.

Weitere Einschränkung der Informationen oder Fakten auf bestimmte „types of facts“, etwa der bereits genannten „*personal facts*“⁴³⁰ bestehen bezüglich ihres Wahrheitsgehaltes oder ob sie als Wissen des Gegenübers bestehen. Hier wird eine Überschneidung mit der Abgrenzungskomponenten deutlich: So besteht die Frage, ob man auch durch Lügen Privatheit verlieren kann oder welche Faktenbasiertheit notwendig ist.⁴³¹ Daran anschließend werden potenzielles Wissen und tatsächliches Wissen [innerhalb 12]⁴³² unterschieden, die Annahme oder die Übernahme des (vermeintlichen) Wissen einer nicht-vertrauenswürdigen Person, darunter auch die

421 Benn 1988: 278.

422 Fallis 2013: 153.

423 Taylor 2012: 21.

424 Taylor 2012: 27.

425 Vgl. Thomson 1984 [1975]: 282f.

426 Folter als kein Eingriff in das Recht auf Privatheit (Thomson 1984 [1975]: 283).

427 Vgl. etwa Arendt 1958: 70, die eher Bedürfnisse als Intimität hervorhebt.

428 Rössler 2001: 171, unter Verweis auf *Ronald Dworkin (1994): Die Grenzen des Lebens. Abtreibung, Euthanasie und persönliche Freiheit*, S. 153.

429 Thomson 1984 [1975]: 282. Oder die Umkehrung als Eingriff – etwa, dass andere etwas wissen. Siehe für eine detaillierte Debatte um die unterschiedlichen Rollen von und Kausalitäten rund ums Wissen innerhalb der Privatheitsbetrachtung Fallis 2013: 153.

430 Fallis 2013: 156.

431 Etwa, dass das Gegenüber die Information auch glauben muss oder wie Wissen entstehen kann, ob etwa auch über die Möglichkeiten indirekter Wahrnehmung, zum Beispiel durch einen Traum, oder via Vermutungen – und ihre Relation zur Wahrheit wiederum sowie ob eine bestimmte Beweislast und Evidenz bestehen muss. Vgl. für eine detaillierte Analyse Fallis 2013: 160ff.

432 Vgl. Fallis 2013: 157.

Plausibilität als Faktor der Privatheit,⁴³³ oder die Überprüfbarkeit einer Annahme diskutiert.⁴³⁴ Auch der Anspruch auf die Korrektheit von Daten und das Stehen im falschen Licht sind als Privatheitsaspekte relevant⁴³⁵ und bereits angeführt worden. Sie können ähnlich des beispielhaft angeführten Beziehungsverrates in den Privatheitsbegriff als Idee eines gemeinsamen Privatheitssubjektes und dem Teilen bestimmter Aspekte – und eben nicht ihrer Abgrenzung – betrachtet werden.

Als Privatheitssubjekt [3] werden das Individuum, ein Verein, ein Paar, auch zwei Paare, ein Haushalt, kleine soziale Gruppen, größere soziale Gruppen, auch die Gesellschaft⁴³⁶ oder Institutionen genannt, das ist bereits im Zuge der Arbeit deutlich geworden.

Als Gegenüber [4] finden sich ähnliche Entitäten, aber auch

die Öffentlichkeit, Männer, „male, or – culture, political, reason, justice, public, philosophy, power, achievement, universal, freedom“⁴³⁷ [samt genauerer Eigenschaften], Urteile anderer,⁴³⁸ ein jeweiliger Grad des möglichen Einspruchs, Kommentars oder der Einflussnahme,⁴³⁹ der Haushalt, kleine soziale Gruppen, größere soziale Gruppen, die Gesellschaft, Massengesellschaft,⁴⁴⁰ Mitmenschen,⁴⁴¹ others, „the visibility and audibility of the public realm“⁴⁴², public gaze, „curious eyes of the state“,⁴⁴³ „bestimmte andere“,⁴⁴⁴ gegenüber Beziehungspartner*innen,⁴⁴⁵ „against arbitrary or unlawful interference“,⁴⁴⁶ observation, persons and „person

433 „[G]reater justification certainly puts one at greater risk for further loss of privacy. Even so, justification that suffices for knowledge is not *required* for a loss of privacy *now* with respect to *this person*“ (Fallis 2013: 158).

434 Vgl. Fallis 2013: 157, er führt zur besseren Nachvollziehbarkeit der Problematik ein Tattoo-Beispiel mit vier möglichen Kombinationen hinzu: 1. A hat ein Tattoo, B geht auch davon aus (Wissen oder Annahme), 2. A hat ein Tattoo, B glaubt es aber nicht, 3. A hat kein Tattoo, B glaubt es aber trotzdem, 4. A hat kein Tattoo, B glaubt es auch nicht.

435 Vgl. etwa Fallis 2013: 163.

436 Etwa Arendt 1958: 40f.

437 Pateman 1983: 286f.

438 Rössler 2001: 168.

439 Rössler 2001: 153.

440 Etwa Arendt 1958: 40f.

441 Rössler 2001: 151.

442 Arendt 1958: 112.

443 Jayawickrama 2017: 650.

444 Rössler 2001: 234ff.

445 Rössler 2001: 234.

446 Jayawickrama 2017: 653, 672.

substitutes" (etwa Kameras, Mikrofone),⁴⁴⁷ physical distraction (etwa kein Telefonanruf, kein Klopfen an der Tür),⁴⁴⁸ oder surveillance⁴⁴⁹

Die Überleitung zu potenziellen Eingriffen wird auch hier wieder deutlich, etwa der Eintritt in ein Gespräch als Eingriff, als potenzielles Resultat [9]/[12] der fehlenden Abgrenzung [2] des Gespräches [5].

Abgrenzungen [2] vereinen dabei die folgenden Ausprägungen unter sich:

Kontrolle, Schutz, Selbst-Können, Reservate & Fluchtpunkte⁴⁵⁰ [<-> 3, 5], (vollständiger) Entzug vorm [Urteil anderer],⁴⁵¹ Differenzierung,⁴⁵² to be kept to themselves, to be alone, nicht zeigen,⁴⁵³ ein Geheimnis bilden (nicht darüber sprechen, etwas unsichtbar machen, verstecken),⁴⁵⁴ Abgrenzungen/Grenzen,⁴⁵⁵ invisible and inaudible,⁴⁵⁶ Grenzbeschaffenheit (explizit, dick, dicht, gut, nachdrücklich ...), abgeschlossene Entität,⁴⁵⁷ seclusion,⁴⁵⁸ (exklusiver) Zugang [6; geht aber auch als Lücke von 2],⁴⁵⁹ insulate,⁴⁶⁰ „ohne Behinderung“,⁴⁶¹ „Interpretations- und Entscheidungshoheit“,⁴⁶² Zäune,⁴⁶³ futility and shame,⁴⁶⁴ „[not] communicable [,] secu-

447 Ingham 1978: 39.

448 Ingham 1978: 39.

449 Ingham 1978: 40.

450 Rössler 2001: 168.

451 Rössler 2001: 168.

452 Rössler 2001: 153.

453 Cantrell 1978: 196.

454 Vgl. Arendt 1958: 62f., 72.

455 Arendt 1958: 63. Ebenda auch noch als eindeutiger „space“ als tatsächlicher lokaler Begebenheit, wie bereits angeführt wurde.

456 Kerr 2012: 75.

457 Etwa als eine Gemeinschaft im Unterschied zu einer anderen (Kerr 2012: 76).

458 Kerr 2012: 76.

459 Gossip als „informational access“ (Schoeman 1992: 136).

460 Schoeman 1992: 136.

461 Rössler 2001: 151.

462 Rössler 2001: 153.

463 Vgl. Arendt 1958: 71f.

464 Arendt 1958: 73.

rely shielded”⁴⁶⁵, „deprived”,⁴⁶⁶ „absence [of others]” and „not appear”,⁴⁶⁷ determine for themselves, „does not know”,⁴⁶⁸ Lüge⁴⁶⁹

Auch hier finden entsprechende Debatten statt, etwa dass Privatheit genau nicht als Kontrolle zu sehen ist, dabei wird meistens der Bezugsfaktor [5] generalisiert und ein Rückbezug auf die Abgrenzung [2] gezogen, der nicht immer kohärent ist.⁴⁷⁰

Die unterschiedlichen Differenzierungskonstellationen [1] werden auch als ‚(differenzierte) Kontexte‘⁴⁷¹ ausgedrückt und auch die Festlegungen [0] weisen unterschiedliche Ausprägungen auf, darunter Deutungen, die Privatheit (s)festlegung wird als intersubjektiv⁴⁷² oder als „durch Konventionen gesichert“⁴⁷³ bezeichnet. Festlegung der Abgrenzung erfolgen über ein gesellschaftliches, soziales Normengefüge ebenso seine Verletzungen und Abbildungen/Repräsentation.⁴⁷⁴ Die Festlegung wird als normenbasiert und als eine Frage der Umstände beziehungsweise materiellen Gegebenheiten⁴⁷⁵ bezeichnet. So wird angeführt, dass Kontrolle als Kontrolle zählt, wenn sie sich über Normen von Mustern und Präferenzen in sozialen Interaktionen manifestiert und nicht nur über die Ausübung individueller Diskretion.⁴⁷⁶ Der gesellschaftlichen Einbettung der Privatheit und ihrer Festlegungen widmet sich das nächste Kapitel detaillierter.

465 Arendt 1958: 112.

466 Arendt 1958: 58.

467 Weiter bei ihr: „and therefore it is as though he did not exist. Whatever he does remains without significance and consequence to others, and what matters to him is without interest to other people” (Arendt 1958: 58).

468 Fallis 2013: 155.

469 Fallis 2013: 159, siehe dort und auch in dieser Arbeit die Debatte unter dem Stichwort des Wissens; sowie bei Fallis die Unterscheidung in „knowledge-lies“ und „belief-lies“ (Fallis 2013: 159).

470 „To define privacy as the control over (all) information about oneself implies that every time I walk or eat in public my privacy is compromised“ (Parent 1983b: 344). Diese Kritik wird an kontrollbasierten Privatheitskonzeptionen geübt [2], scheint sich aber insbesondere auf den spezifischen Informationsfokus [Ausprägungen von 5] zu beziehen.

471 Rössler 2001: 153.

472 Rössler 2001: 168.

473 Rössler 2001: 153, auch Goffman 2010 [1971]: 300, etwa bezüglich Konventionen der Eintrittsanzeige, etwa wenn eine Wohnung betreten wird oder ein Anruf läutet.

474 Vgl. etwa Schoemann 1992: 140.

475 Taylor 2012: 27.

476 Taylor 2012: 21.

Als Erlaubnis [6] wird Erwartbarkeit, auch eine erkennbar schlechte Abgrenzung⁴⁷⁷ angeführt, oder wie folgt skizzier: „requirements of authorization, due notice (in writing), consent to entry and, where this cannot be obtained, by court authority”.⁴⁷⁸ Anschlussfragen der Autorisierung erfolgen innerhalb der Privatheitsdebatte häufig.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass zahlreiche Ausprägungen der Definitionskomponenten von Privatheit bestehen und diese über den entwickelten Begriff ausdrückbar sind. Dies ist über ihre Einordnung in den entwickelten Entscheidungsbaum beziehungsweise ihre Zuordnung zu den jeweiligen Definitionskomponenten deutlich geworden. Der Privatheitsbegriff deckt auch die Ausdrücke bestehender Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit ab, die im Rahmen der Ausdrucksanalyse in Anhang 2 zusammengestellt wurden. Der in dieser Arbeit entwickelte Privatheitsbegriff ist somit bestätigt. Im nächsten Kapitel erfolgt nun eine einordnende Betrachtung der gesellschaftlichen Einbettung von Privatheit, die im Rahmen der Analyse von Ausprägungen der Definitionskomponenten in diesem Kapitel bereits mehrfach angeführt wurde.

477 Vgl. etwa zur Trennung von Personal und Herrschaft bei der Erwartbarkeit, sich in bestimmten Übergangsbereichen über den Weg zu laufen (Kerr 2020: 75f.).

478 Hill 1978: 158.

14. Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten (als Festlegungen der Privatheit)

Das vorliegende Kapitel widmet sich nun dem vorsichtigen Versuch der gesellschaftlichen Einbettung der im vorigen Kapitel erarbeiteten Ausprägungen der Definitionskomponenten. Der gesamtgesellschaftliche Kontext von Privatheit ist entsprechend der bisherigen Ausführungen in unterschiedlichen Hinsichten relevant für den entwickelten Privatheitsbegriff. Zum einen sind die einbezogenen bestehenden Privatheitsauffassungen gesellschaftlich *eingebettet* und unterliegen entsprechenden Verzerrungen. Das gilt auch für diese Arbeit. Dieser Verzerrung soll zwischen den Privatheitsauffassungen durch die Unterscheidung von Definitionsstruktur und Definitionskomponenten entgegengewirkt werden, wie bereits im vierten Kapitel erläutert wurde. Dafür werden verschiedene Ausprägungen der Definitionskomponenten in den Blick genommen, die je Privatheitsauffassung und je gesellschaftlicher Einbettung, etwa durch Konventionen, Rituale, Deutungs- und Ordnungsmuster, Normen oder Rollen und Gesetze sowie Prägung, gesellschaftlichen Stand und Vieles mehr sehr heterogen sind.

Die gesellschaftliche Einbettung der Definitionskomponenten führt somit dazu, dass ihre Gewichtung und Festlegung für die Privatheit je unterschiedlich ausfällt. Dies wurde bereits in den vorherigen Kapiteln deutlich (Ziffer [0] im Entscheidungsbaum). Um die Einbindung der Definitionskomponenten samt ihrer Ausprägung an die Definitionsstruktur nachvollziehbar und unter Verweis auf mögliche Grenzen dieser Einbindung zu gestalten, widmet sich dieses Kapitel dieser Einbettungsfrage in spezifischem Bezug auf die Privatheit sowie die Darstellung dieser Einbettung in bestehenden Privatheitsauffassungen. Eine tiefgehende Analyse dieser Einbettung ist an dieser Stelle für die Nachvollziehbarkeit der Ausprägung der Definitionskomponenten und ihrer Angliederung an die Definitionsstruktur nicht notwendig.

Die Stärke der entwickelten Privatheitsstruktur liegt darin, diese Festlegungen zwar jeweils ausdrücken zu können, die einzelne Festlegung aber nicht zum Kern des Privatheitsbegriffes zu machen. So ist ein Begriff gebildet worden, der die unterschiedlichsten Festlegungen in ihrer Heterogenität umfasst. Manche Privatheitsauffassungen sehen die gesellschaftliche Festle-

gung von Privatheit gar als notwendige und einzig mögliche Festlegung von Abgrenzungen an: „(R)elephant separation from others can only be assessed against a particular yardstick: *relevant separation can only be determined if claims about privacy are grounded in particular norms*“ (Taylor 2012: 23). Die gesamtgesellschaftliche *Einbettung* ist entsprechend dieser Ausführungen nicht als Definitionskomponente innerhalb der Struktur der Privatheit verankert, sondern als ein Faktor jeder Definitionskomponente: Die jeweilige gesamtgesellschaftliche Einbettung bestimmt die Ausprägung aller Komponenten mit und kann einzelne Komponenten (als Faktor Null) sogar ausschalten oder absolut priorisieren und darüber Einfluss auf ihre Kombination üben. Darin drückt sich die gesellschaftliche Festlegung von Privatheit aus.

Das Kapitel ist zu diesem Zweck in zwei Unterkapitel geteilt. Zunächst werden bestehende Faktoren gesamtgesellschaftlicher Einbettung der Privatheit vorgestellt, die bereits als solcher Faktor in der Privatheitsdebatte benannt sind. Daraufhin folgt eine Betrachtung von Privatheitsauffassungen, die eine möglichst heterogene gesellschaftliche Einbettung zu denen der positiven und negativen Privatheit und den bisherigen Auffassungen von Privatheit aufweisen. Sie sind nicht in die Aufstellung der Definitionsstruktur einbezogen worden, weil bei ihnen durch ihre jeweiligen Autor*innen der gesellschaftliche Einbettungsfaktor hervorgehoben wurde. Um sie aus dem Begriff nicht auszuschließen, wird ihre Abbildung durch den entwickelten Privatheitsbegriff überprüft. Gelingt diese Abbildung, ist dies ein weiterer Beleg für das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes.

14.1 Der Faktor ‚Gesamtgesellschaftliche Einbettung‘ vor und innerhalb der Definitionskomponenten

Privatheit muss, so das Resultat aus vielen Privatheitsauffassungen und der Betrachtung gesamtgesellschaftlicher Einbettung, kontextualisiert und als Teil des sozialen Lebens, nicht als unabhängiges Prinzip verstanden werden. Insgesamt ist der Zusammenhang von Akteur*innen, Situationen und Handlungen mit „subjektiven Bedeutungszuschreibungen, Normen und Institutionen, Kulturen und Symbolwelten“ von komplexer Bedeutung (Hollstein 2008: 91f.). Dies gilt auch für die Privatheit, so wird sie von Schoeman als „part of a historically conditioned, intricate normative matrix with interdependent practices“ bezeichnet (Schoemann 1992: 137). Nordan

verankert die Abgrenzung entsprechend in der gesellschaftlichen Einbettung: „the distinction between the public and the private is always to some extent grounded in social conventions“ (Nordal 2007: 38f.). Privates Verhalten oder Verhalten im privaten Kontext unterliegt nach vielen Auffassungen immer sozialen Normen und Kontrollen (etwa Schoemann 1992: 137), ebenso wie Transaktionen als potenzielle Privatheitseingriffe (Taylor 2012: 26):

„Dieses Gefüge von kontrollierter Selbstdarstellung und Selbstöffnung, von Kontrolle über ein Wissen, das andere Personen haben, und ein Wissen, das sie zeigen oder nicht zeigen, dieses ganze Gefüge ist nun natürlich konventionell geregelt: die Berechtigung jener Erwartungen an das Verhalten und das Wissen meiner Interaktionspartner liegt in der Geltung sozialer Konventionen und Normen, die – kulturell gegebenenfalls sehr verschieden – regeln, was jeweils als schützenswert und intim gilt, was als legitimer Bereich oder Schutzschild, der die Person vor öffentlicher Aufmerksamkeit oder Kontrolle schützt, was also der individuellen Informationskontrolle unterliegen soll und was nicht.“
(Rössler 2001: 212)

Die Liebesbeziehung eines Arbeitskollegen ist „none of my business“, weil die zugehörige Norm (oder Rolle oder Erwartungshaltung etc.) es so vorsieht. Bestimmte Teile eines Lebens haben in bestimmten Beziehungen nichts zu suchen – entsprechend der Norm (Schoemann 1992: 138). Auch die innerhalb des Hilfskonstruktes der Beziehungen beschriebenen Verhaltensweisen, Rollen, Signale und Rituale fallen unter die Betrachtung der gesellschaftlichen Einbettung, ebenso wie Fragen der Sozialkontrolle (vgl. etwa Goffman 2010: 74, 79ff., 95, 105).

Dass die gesamtgesellschaftliche Einbettung von Privatheit auch für den Privatheitsbegriff selbst von entsprechender Bedeutung ist, wurde bereits in vielen Privatheitsauffassungen festgestellt. So verweist Rössler auf eine unterschiedliche Kodierung von Privatheit je Kultur und entsprechende kulturelle Differenzen (Rössler 2001: 33). Begriffe des Privaten sind in ihrer Konstruktion eingebettet in ihre Entstehungsbedingungen und in die sozialen Bedingungen, in die Privatheit wiederum eingebettet wird (Rössler 2001: 37f.): „[G]esellschaftliche[...] Normen, Konventionen, Lebensformen“ spielen daher eine zentrale Rolle, „bestimmen, was als privat und was als öffentlich zu gelten hat und auf welche Weise das Private respektiert wird“ (Rössler 2001: 38); „[d]iese Konventionen oder sozialen Regeln [ziehen] hier Trennlinien zwischen öffentlich und privat“ (Rössler 2001: 213).

Taylor sieht in Normen nicht nur die grenzziehende und strukturierende Funktion, sondern auch eine inhaltliche sowie rechtfertigende Funktion. Normen rechtfertigen etwa bei Taylor unterschiedliche Verhalten in unterschiedlichen Kontexten und begründen Abtrennungen (*separations*) (Taylor 2012: 24), indem die Privatheit selbst einen Zustand der Getrenntheit (*separation*) formuliert: „[P]rivacy is a state of separatedness from others“ (Taylor 2012: 23). Die Privatheit bildet Grundregeln für die Verbindungen zwischen Personen (untereinander) und Gruppen (untereinander) (Taylor 2012: 24). Sie basiert wiederum auf Normen und regelt den Zugang zu Individuen bzw. Gruppen von Individuen. Sie verkörpert einen Zustand von Getrenntheit als Bezugspunkt, der von Normen ausgestaltet ist (Taylor 2012: 25). Privatheit bezieht sich also auf die „Normen der Exklusivität“ (Taylor 2012: 25, eigene Übersetzung aus dem Englischen).⁴⁷⁹ Normen und Privatheit stehen sich also in einer beidseitigen Beziehung gegenüber, Privatheit basiert auf Normen, schafft aber auch selbst die Grundlage für Normen. Die verschiedenen Formen der Zustände und die Merkmale, die als Grundlage der Getrenntheit dienen, müssen dabei also betrachtet werden und sind ausschlaggebend für die Definition von etwas als privat (Taylor 2012: 23): „Even the simple description of a state presupposes a judgment about the properties by which separation is to be judged. For any concept, there must be some way of determining its boundaries“ (Taylor 2012: 23). Darüber kommt Taylor zurück zu der Relevanz von Normen, die bereits zu Anfang des Kapitels zitiert wurde und die Notwendigkeit (inhaltlicher) Maßstäbe betont, als die die Ausprägungen von Definitionskomponenten verstanden werden können: „(R)levant separation from others can only be assessed against a particular yardstick: *relevant separation can only*

479 Taylor präferiert ebenda den Begriff der „Exklusivität“ über den der „Getrenntheit“, weil er erstens den Ausschluss (Dritter) expliziter beinhaltet. Die „Normen der Exklusivität“ ähneln den Normen des Informationsflusses von Helen Nissenbaum (2004), wie Taylor selbst in einer Fußnote anmerkt (Taylor 2012: 25, Fn 24). Diese werden im nächsten Abschnitt angeführt. Nach Taylor können die Normen des Informationsflusses möglicherweise als eine Komponente der relevanten Normen von Exklusivität genannt werden. Die Idee der Normen von Exklusivität ist ihm nach breiter als die des Informationsflusses und lässt sich auch über den Bereich besonderer Informationen hin anwenden („information relating to particular identifiable individuals“; auch wenn dieser genaue von Nissenbaum definierte Anwendungsbereich besonderer Informationen nach Taylor ebenfalls erweitert werden könnte) (Taylor 2012: 25, Fn 24). Zweitens gibt er die normative Dimension der Getrenntheit als Bezugspunkt deutlicher wieder: „the term exclusivity implies a standard by which relevant separateness may be judged“ (Taylor 2012: 25).

be determined if claims about privacy are grounded in particular norms“ (Taylor 2012: 23).

Diese Einbettung wird auch von Nissenbaum über das von ihr entwickelte Konzept der „contextual integrity“ ausgedrückt:

„A central tenet of contextual integrity is that there are no arenas of life *not* governed by *norms of information flow*, no information or spheres of life for which ‘anything goes.’ Almost everything-things that we do, events that occur, transactions that take place-happens in a context not only of place but of politics, convention, and cultural expectation. These contexts can be as sweepingly defined as, say, spheres of life such as education, politics, and the marketplace or as finely drawn as the conventional routines of visiting the dentist, attending a family wedding, or interviewing for a job.”

(Nissenbaum 2004: 137)

Privatheit stellt nach Nissenbaum eben jene kontextuelle Integrität im Sinne eines angebrachten („appropriate“) Informationsflusses dar, der die Einhaltung der kontextuellen Normen meint. Über sie wird Privatheit bestimmt (Nissenbaum 2004: 137, 141, 155). Das Recht auf Privatheit meint somit ein „right to *appropriate* flow of personal information“ (Nissenbaum 2010: 127). Soziale Kontexte und kontextabhängige informationelle Normen geben den angebrachten Informationsfluss vor und spielen eine entsprechend bedeutende Rolle für Privatheit (Nissenbaum 2010: 127ff.⁴⁸⁰).

Privatheit und Öffentlichkeit sind demnach kulturell abhängig, konstruiert und kodiert oder das Ergebnis von Aushandlungsprozessen. Eine Integration in den Privatheitsbegriff erfolgt mitunter als schlichte Festlegung im Sinne eines Ergebnisses dieser Kodierung, „[w]as als öffentlich und was als privat zu gelten hat, unterliegt historischen Veränderungen und ist offensichtlich Sache politischer Prozesse und Entscheidungen“ (Rössler 2001: 43). So legt Rössler die autonome Abgrenzung (bei ihr als Trennlinien bezeichnet) als notwendige Bedingung der Privatheit fest, überlässt die Ausprägung aber ebenfalls der gesellschaftlichen (und individuellen) Einbettung: „Entscheidend für Privatheit ist, *dass* sie sie nach autonomer Entscheidung ziehen können, nicht *wie* sie sie ziehen“ (Rössler 2001: 213,

480 Nissenbaum analysiert diese auf den darauf folgenden Seiten im Detail. Da diese Betrachtungen sich nur auf eine Ausprägung der Privatheit beziehen, sind sie für dieses Kapitel nicht näher zu betrachten. Die Skizzierung ihrer Grundidee trägt der Funktion dieses Kapitels genüge.

Fn 20). Eine solche Festlegung erfolgt im Rahmen von Privatheitsauffassungen häufig. So wird die Privatheit gleichzeitig als vollkommen⁴⁸¹ abhängig von ihrer gesellschaftlichen Einbettung gesehen: „Denn nichts ist an sich privat: der Begriff des Privaten muss als konventioneller, nicht als natürlich bestimmter verstanden werden“ (Rössler 2001: 80).

Die komplexen Phänomene dieser gesellschaftlichen Einbettung werden dabei unter vielen unterschiedlichen Begriffen gefasst, *Normen, Kultur, Rollen, Konventionen, Kodierung, Regeln* oder *Konsens* sind nur einige der Beispiele. Auch ihre Bezugspunkte variieren, mal ist es eine gesellschaftliche, mal eine kulturelle⁴⁸², mal eine geschlechtsspezifische⁴⁸³, sprachliche⁴⁸⁴ oder gar mit Tabus arbeitende⁴⁸⁵ Festlegung. Eine systematische Betrachtung dieser als Begriffe und Phänomene selbst ist an dieser Stelle weder möglich noch notwendig, wie bereits ausgeführt wurde. Dabei wirkt sich die gesellschaftliche Einbettung auf alle Definitionskomponenten aus: Sowohl die Abgrenzung⁴⁸⁶ als auch die Faktoren, bezüglich der die Abgrenzung getroffen wird,⁴⁸⁷ sind entsprechend abhängig sowie heterogen ausgeprägt, wie auch bereits im vorherigen Kapitel deutlich wurde. Für eine genaue Betrachtung der spezifischen Ausprägungen der Definitions-

481 Wobei diese Vollkommenheit nicht die Negierung der Privatheit meint: „Bereiche von Privatheit sind immer ‚conventionally defined‘ [...]. [W]ir [schätzen] das Private als solches [...] – unabhängig davon, wie es im einzelnen Fall (i.e. in einzelnen Gesellschaften oder im Blick auf einzelne Aspekte) bestimmt wird: ‚[O]ur zone of privacy could be defined in many different ways; what matters most is that *some* system of limits to observation should be generally understood and observed.‘ Scanlon insistiert auf der *Konventionalität* und in gewisser Weise auch Beliebigkeit dieser Grenzziehung“ (Rössler 2001: 130, unter Verweis auf und zitiert direkt: Scanlon 1975: 317f.).

482 Der Ausdruck ‚Kultur‘ wird oft auf zwei Weisen verwendet, ohne in eine Analyse einzusteigen: einmal als die Festlegung selbst (im Sinne einer Kultur der ...), mal eine Form der Festlegung (im Sinne von kulturell).

483 Etwa: „[D]ie Trennlinien zwischen dem, was als *öffentlich*, und dem, was jeweils als *privat* zu gelten hat, [...] sind häufig geschlechtsspezifisch und -hierarchisch kodiert“ (Rössler 2001: 159).

484 Siehe etwa Rössler 2001: 326.

485 Vgl. etwa Rössler 2001: 325.

486 „Es sind Konventionen, die diese Trennungen regeln, die uns jeweils wissen lassen, was als privat und was als öffentlich zu gelten hat und, vor allem, wo wir uns in der Beachtung anderer zurückhalten müssen“ (Rössler 2001: 324, hier unter Bezug auf Nagel 1998b).

487 „Es ist im Übrigen individuell – und natürlich kulturell – sehr unterschiedlich, was Personen über sich, in unterschiedlichen Kontexten, erzählen, von sich preisgeben wollen“ (Rössler 2001: 213, Fn 20).

komponenten sind daher die Muster dieser jeweiligen gesellschaftlichen Einbettungen hinzuzuziehen:

„When persons engage in regulated dealings with each other, they come to employ social routines or practices, namely, patterned adaptations to the rules – including conformances, by-passings, secret deviations, excusable infractions, flagrant violations, and the like. These variously motivated and variously functioning patterns of actual behavior, the routines associated with ground rules, together constitute what might be called a ‘social order.’”

(Goffman 2010 [1971]: ixx)

Hinzu kommen zwei weitere Aspekte der gesellschaftlichen Einbettung. Ersterer betrifft die Einbettung der Privatheit in soziale Beziehungen und den Menschen als soziales Wesen, die sich insbesondere über den Abgrenzungs- und Bezugsgedanken der Privatheit ausdrückt und die innerhalb der positiven Privatheit bereits deutlich wurde. Die Beschreibung Nordals von der sozialen Komponente von „friðhelgi“⁴⁸⁸ weist darauf in besonderem Maße hin: friðhelgi ist keine Frage der individuellen Kontrolle, sondern eine Frage der Respektierung von friðhelgi als gesellschaftlichem Konsens (Nordal 2007: 39). Diese Kombination aus Bezugnahme und Spezifität (bezüglich etwas Spezifischem) drückt er in einer weiteren Eigenschaft von friðhelgi aus, die sich auch in dem hier entwickelten Privatheitsbegriff widerspiegelt: friðhelgi wird immer in Bezug auf etwas benutzt, es ist immer friðhelgi von etwas (Nordal 2007: 39). Für die Bezugnahme und die Handlung von Akteuren ist dabei immer die gesellschaftliche Einbettung zentral, so werden bei „individuellen Orientierungen“ drei Arten von Handlungsorientierungen unterschieden: „subjektive Relevanzsetzungen“, „individuelle Wahrnehmungs- und Interpretationsschemata“ sowie „milieu- und kulturspezifische normative Orientierungen“ (Hollstein 2008: 95). Insbesondere Letztere, aber auch die anderen beiden Handlungsorientierungen sind gesellschaftlich eingebettet (Hollstein 2008: 95). Diese Kombination wird in Privatheitsauffassungen häufig ausgedrückt: „[P]rivacy is not simply a subjective matter of individual prerogative; it is also an issue of what society deems appropriate to protect“ (Solove 2008: 25).

Der zweite Aspekt betrifft den Black Box Gedanken, der bereits mehrfach angeführt wurde und sich unter anderem durch die gesellschaftliche Einbettung konstituiert und verstärkt: Wie bereits skizziert, wird „der

488 Dem isländischen Pendant der Privatheit, wie im Laufe der Arbeit ausgeführt.

Grenzverlauf zwischen privaten und öffentlichen Themen und Bereichen immer wieder umstritten“ (Rössler 2001: 330f.). Es ist daher oftmals nicht pauschal eindeutig, was als privat gilt: „fatalerweise, gegebenenfalls [stellt sich] erst in der öffentlichen Diskussion selbst heraus[...], was legitimerweise privat und was öffentlich sein sollte“ (Rössler 2001: 330f.). Manchmal ist nach einer solchen Diskussion das Private nicht mehr zurückzuholen: Was einmal öffentlich ist, kann deskriptiv nicht mehr privat werden: „problematisch bleibt dabei, dass Themen, die einmal in der Öffentlichkeit waren, nicht einfach modifiziert wieder ins Private zurückwandern können“ (Rössler 2001: 331, Fn 65, unter Verweis auf Nagel 1998b: 5ff.).

Im nächsten Abschnitt sollen für die Nachvollziehbarkeit dieser Betrachtungen und eine weitere Untersuchung des Integrationspotenzials des entwickelten Privatheitsbegriffes beispielhaft gesamtgesellschaftliche Einbettungen der Definitionskomponenten samt ihrer Ausprägungen und Festlegungen der Privatheit angeführt werden.

14.2 Beispielhafte gesamtgesellschaftliche Einbettungen und Festlegungen der Privatheit

Insbesondere Abgrenzungen [2] der Privatheit und ihre Faktoren [5], aber auch die anderen Definitionskomponenten, unterliegen in ihrer Ausprägung einer großen Heterogenität, die sich über die gesamtgesellschaftliche Einbettung und unterschiedliche Festlegungen erklären lässt. Ein Beispiel ist etwa das Beitreten zu einem laufenden Gespräch zwischen Dritten, das in Zugabteilen in Italien kein Problem darstellt (keine Privatheit eingeschränkt oder verletzt wird), während es in England einem Affront gleicht (vgl. Benn 1988: 276). Dieser Unterschied in den Privatheit zugrundeliegenden Abgrenzungen, auch Ansprüchen, drückt sich auch in der Bauart von Gebäuden aus: Offene Linien und Räume sind eher öffentlich, verwinkelte Gänge und geschlossene Räume eher privat. Kerr verankert dies in einer kulturellen Veranlagung, die zu dem Zugbeispiel passt:

„the Italian model [the open central lines of thoroughfare], legitimately descended from the Roman, still exhibits its origin in the open-air habits of a Southern climate ; whilst the old English model [with its ‚indirect routes of the Mediæval arrangement’], the growth of Northern soil, dis-

plays a character of domestic seclusion which seems to be more natural to the indoor habits of a Northern home.“

(Kerr 2012: 76,⁴⁸⁹ inklusive der Einschübe)

Kommunitaristische werden von liberalen Gesellschaften unterschieden – hier variiert unter anderem das Privatheitssubjekt [3]. Aber auch die jeweiligen Ausprägungen der Ausprägungen differenzieren sich mit der jeweiligen gesellschaftlichen Einbettung – etwa wenn Jayawickrama (2017: 673, Fn 115) darauf hinweist, dass ein Name in bestimmten Kulturen eine andere Bedeutung und Zugehörigkeit hat (etwa nicht nur dem Individuum gehört) als in anderen, woraus folgt, dass ein Name nur unter anderen Konstellationen als Faktor oder Privatheitsobjekt zählt. Gleiches gilt für unterschiedliche Auffassungen von Identität samt variierender Beurteilung von Abgrenzungen.⁴⁹⁰

Gleichzeitig scheint es Muster zu geben, die unterschiedliche gesellschaftliche Einbettungen teilen, interkulturelle Gültigkeit zu besitzen scheinen. Goffman stellt als solche Rituale heraus, die insbesondere Übergänge begleiten und somit Zugänge markieren – etwa Grußrituale (wie Hallo oder Tschüß) (Goffman 2010 [1971]: 79). Rituale, Grüße oder Begrüßungsmuster stehen ihm nach für verschiedene Abmachungen, Zustimmungen, Freude, Anerkennung der gesellschaftlichen Position, vorhersehbare Handlungen, Sicherheit oder etwa ein Austesten der Beziehung (vgl. Goffman 2010 [1971]: S. 74f.).

Als eine Art der gesellschaftlichen Einbettung werden innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen auch Verhaltensmuster beschrieben, etwa bei fehlenden Abgrenzungen, die gewissermaßen eine neue Art der Abgrenzung konstituieren: „In cases where individuals are, through no fault of their own, forced into situations in which retention of personal space is not possible others are treated as non-persons“ (Ingham 1978: 52). Beispiele dafür sind das Verhalten in Fahrstühlen etwa über (gemiedenen) Augenkontakt oder die direkte gegenseitige Entschuldigung unabhängig der*s Schuldigen bei Körperkontakt bei einer bestimmten räumliche Dichte sowie die „civil disattention“, bei der die unschuldige Person den Kontakt

489 Für eine Betrachtung der Beziehung von Privatheit, kulturellen Annahmen und Architektur siehe auch Al Husban et al. 2021.

490 Jayawickrama verweist in einer Fußnote (2017: 679, Fn 144) darauf, dass die Tahitianer (French Polynesia) die Beziehung zu ihren Ahnen als wichtigen Teil ihrer Identität sehen. Eingriffe, die diese betreffen, etwa ein Hotelbau auf Begräbnisstätten, sind daher Eingriffe ins Private und in das Familienleben.

ignoriert (Ingham 1978: 52). Ein anderes Verhaltensmuster ist die Ankündigung vor dem Eintreten in Räume, etwa durch Klopfen oder Räuspern (Ingham 1978: 52). Goffman bezeichnet diese Verhaltensmuster als situationalen Anstandsformen, unter sie fällt das ‚Verzeihung bitte!‘ ebenso wie das Klingeln oder Klopfen an der Tür, auch wenn sie offen steht. Man bitten mit ihnen um den Eintritt in einen neuen Bereich, sie stellen somit Abgrenzungen normativer Art dar. Ihre Verletzung wird in bestehenden Privatheitsauffassungen als Privatheitseingriff beschrieben, über den entwickelten Privatheitsbegriff sind sie über die dann fehlende Abgrenzung oder Erlaubnis ausdrückbar.

Eine beispielhafte Betrachtung eines gesellschaftlichen Einbettungsmusters, das von den bisher skizzierten noch weiter entfernt liegt, gibt in diesem Zusammenhang Aufschluss über das Integrationspotenzial des entwickelten Privatheitsbegriffes und soll die bisherigen Ausführungen zur besseren Nachvollziehbarkeit untermauern.

So zeichnet Krygier auch in Gesellschaften mit geringeren oder ohne staatlichen Strukturen („stateless societies“) „widely understood norms of proper conduct“ nach (Krygier 1983: 315) und bezieht diese auf Privatheit. So hält er fest, dass eine „extraordinary publicity of daily life“ besteht, die für die Durchsetzung der Normen sorgt. Die Mitglieder sind (auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft) in „constant face-to-face contact“ (Krygier 1983: 315):

„Information about one’s identity and activities is far more accessible to all significant others than it is in large societies, where anonymity is in many circumstances possible; and even where it is not, one can often separate the contexts in which one plays different social roles without fear, for example, of one’s public ‘self’ being undermined by the face one exposes in private.”

(Krygier 1983: 315)

Eine Analyse bezüglich der Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit von Frederik Barth über die Baktaman in Neu Guinea lautet nach Krygier:

„Essentially, unless particular precautions are taken, all behaviour among the Baktaman is public behaviour. There are no recognised and respected ways in which the public gaze can be cut off, no way of separating oneself out from others present. Any conversation between two may be freely invaded, interrupted, or redirected by anyone present or arriving on the scene; sleep (e.g. in the communal men’s house) may be interrupted

by an alter for any purpose of his own choosing. Privacy can only be achieved by hiding from others; sexual gratification, peace to defecate, and the opportunity to eat without sharing (except as protected by rules of taboo) can only be obtained that way.”

(Krygier 1983: 315f.⁴⁹¹)

Eine Abbildung dieser Ausprägungen ist über den entwickelten Privatheitsbegriff gut möglich. Die eigentlich nicht vorhandenen Abgrenzungen lassen sich mit einer scheinbar letzten Möglichkeit von Privatheit, dem Verstecken, als anderer Abgrenzungsform kontrastieren und über unterschiedliche Privatheitskreise ausdrücken.

Darüber hinaus beschreibt Krygier, dass die Beziehungen in den *stateless societies* zwischen den Mitgliedern multidimensional(er) sind. So gibt es viele Verbindungen zwischen ihnen und gegenseitige Abhängigkeiten. Im Vergleich zu anderen Gesellschaften kennen sie mehr Facetten der anderen, sind interessierter daran und dementsprechend ausgelieferter (vgl. Krygier 1983: 316). Krygier vergleicht diese Konstellation mit den Kernfamilien westlicher, größerer Gesellschaft, nur dass es sich um deutlich mehr Personen handelt. Zudem ist alles gut einseh- und beobachtbar, es gibt nur wenig physische Beschränkungen. Enge Behausungen, kaum Geräuschbarrieren und fehlende Wände werden von ihm skizziert.

Darüber hinaus gibt es Gossip Netzwerke, die permanent sehen und hören, auch intime sexuelle Details betreffen und entsprechend Informationen verteilen (vgl. Krygier 1983: 316ff.). Diese Gossip Informationen werden dadurch im Prinzip „common knowledge“ (Krygier 1983: 317). Es scheinen demnach viele Abgrenzungen zu fehlen. Passend dazu ließe sich eine geringe Privatheit aus diesem Zustand ableiten.⁴⁹² Diese Erkenntnisse scheinen für vergleichbare Gesellschaftsformen nicht unüblich zu sein, wie Krygier unter Verweis auf andere Studienergebnisse feststellt (vgl. Krygier 1983: 316).

Krygier differenziert aus diesen Beobachtungen fünf Privatheitskategorien, die in dem hier entwickelten Privatheitsbegriff unterschiedlichen Pri-

491 Zitiert direkt Fredrik Barth (1975): *Ritual and Knowledge among the Baktaman of New Guinea*, S. 26.

492 Passend dazu spräche man in westlichen Gesellschaften, gerade bei stilleren Gesellschaften, von einer Abnahme der Privatheit, wenn Geräusche von anderen gehört werden: „[t]he sounds that do occur – crying children, conversations, disputes – are socially relevant sounds, contributing to the deprivatization of those who utter them“ (Krygier 1983: 316 zitiert direkt John M. Roberts & Thomas Gregor: *Privacy: A Cultural View*, S. 204).

vatheitskreisen samt spezifizierter Abgrenzungen entsprechen: „permeability to sight and sound“, „presence or absence of closable windows, doors and internal partitions“, „number of persons living together“ und „openness of the settlement pattern“ (Krygier 1983: 316f.). Im Resultat attestiert er eine niedrige Privatheit, allerdings nicht keine, weil auch hier unterschiedliche Zugänge [und damit Abgrenzungen] bestehen (Krygier 1983: 317): „even the smallest society has norms regulating access to individuals, to domestic units and to significant rituals and ceremonies“ (Krygier 1983: 317). Wenn auch in erheblich anderer Ausprägung und Ausprägung der Ausprägung als in anderen Gesellschaften: „Societies differ widely in what they choose to regulate access to, what sorts of behaviour constitute trespass or invasion, what means are available and used to prohibit unauthorised access and in the reasons for which access is considered legitimately restricted“ (Krygier 1983: 317).

Krygier geht dabei so weit zu konstatieren, dass aufgrund der Notwendigkeit von Privatheit für soziale Beziehungen bei dem Fehlen einer Abgrenzung im Prinzip automatisch andere Methoden zum Zug kommen, um für eine stellvertretende Abgrenzung zu sorgen – etwa Informationsmanagement oder eine anlassspezifische Auswahl vom Publikum oder der Zuhörerschaft (vgl. Krygier 1983: 317). Die Bedeutung der Beziehung von Individuen zu Handlungen im Rahmen der Akteurskonstellation bleibt dabei ebenso bestehen wie die Abgrenzung etwa über Selbstregierung und Kontrolle: „In the Mehinaku village everyday conduct – whether gossip, formal speeches, extra-marital affairs or children’s play – is shaped by a spatial setting that compels each individual to become a master of stagecraft and information control“ (Krygier 1983: 318⁴⁹³). Es werden andere Formen etwa der Separierung oder Informationskontrolle entwickelt: „The Mehinaku have striking, and even for small societies unusually elaborate, seclusion practices whereby a Mehinaku might during his life-time spend up to eight years in relative isolation, maintained by both real and symbolic barriers“ (Krygier 1983: 318).

Als weitere Beispiele führt Krygier die Verhüllung von Gesichtern der männlichen Tuareq in Nordafrika grade bei nahestehenden Personen an (Krygier 1983: 318⁴⁹⁴) oder die Normen zur Trennung von Gruppen durch oder in Zeremonien, sehr geringe Informationsweitergabe etc. (Krygier

493 Zitiert direkt Thomas Gregor (1977): *Mehinaku: The Drama of Daily Life in a Brazilian Indian Village*, S. 1f.

494 Unter Verweis auf Robert F. Murphy (1964): *Social Distance and the Veil*.

1983: 318⁴⁹⁵). Krygier fasst zusammen: „Thus the extreme publicity of life in small societies can produce an extreme concern with demarcating zones of privacy and/or secrecy” (Krygier 1983: 318), dies schließt auch private Zonen innerhalb der öffentlichen ein.

Natürlich unterliegt auch diese Betrachtung anderer gesamtgesellschaftlicher Einbettungen und Festlegungen (und somit Verzerrungen) eben jenen Einbettungen, Festlegungen und Verzerrungen, unter anderem indem auch die jeweiligen Forschenden entsprechend eingebettet sind und den entsprechend eingebetteten Begriff der Privatheit verwenden. Die grundsätzliche Problematik transkultureller Forschung und der Übersetzung sowie transkulturellen Verwendung von Begriffen kann in dieser Arbeit nicht vertieft werden und ist im Rahmen dieser Arbeit mit ihrer Zielsetzung auch nicht notwendig. Eine kurze Darstellung heterogener gesamtgesellschaftlicher Einbettungen dient lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit des Faktors *Gesamtgesellschaftliche Einbettung* allgemein, der für die Privatheit im Spezifischen im ersten Unterkapitel erläutert wurde, und bestehender Festlegungen in Privatheitsauffassungen. Indem der entwickelte Privatheitsbegriff auch diese Privatheitsauffassungen ausdrücken konnte, ist sein Integrationspotenzial noch einmal bestärkt, wenn auch nur innerhalb der bereits genannten Einschränkungen.

Mit diesen abschließenden Betrachtungen endet der letzte inhaltliche Teil der vorliegenden Arbeit. Eine Schlussbetrachtung und ein Exkurs stehen nun folgend bevor.

495 Unter Verweis auf Westin 1967: 15, 18.

